

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Januar/Februar · 1-2/2013



**Briefwahl: Etwas mehr Beteiligung
als bei der Kammerversammlung**

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

**Telefontraining für Mitarbeiter in Anwalts- und
Notariatskanzleien**

**26. Februar 2013, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit Frau Corinna Gustke, Kommunikationstrainerin**
Seminarkosten: 119,00 € netto

RVG effektiv / Gebührenoptimierung / Anwaltsseminar
**27. Februar 2013, 14:00 bis 17:00 Uhr
mit Frau Gundel Baumgärtel,**
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
Seminarkosten: 129,00 € netto

Office Schulung: Microsoft Excel
**28. Februar 2013, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit Frau Corinna Gustke, EDV Trainerin**
Seminarkosten: 99,00 € netto

Office Schulung: Microsoft Outlook
**1. März 2013, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit Frau Corinna Gustke, EDV Trainerin**
Seminarkosten: 99,00 € netto

Zeitmanagement
**6. März 2013, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit Frau Kathrin Scheel,**
zertifizierter Coach (DVNLP), Business Coach
Seminarkosten: 139,00 € netto

Vergütung von A-Z, v. d. Beratung bis zur Revision
**8. März 2013, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit Frau Gundel Baumgärtel,**
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
Seminarkosten: 139,00 € netto

RVG in Straf- und Bußgeldsachen (§ 15 FAO)
**13. März 2013, 14:00 bis 18:00 Uhr
mit Herrn Gert-Dieter Jansen, Hochschuldozent**
Seminarkosten: 149,00 € netto

Reform der Notarkosten (GNotKG)
**14. März 2013, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit Herrn Wolfgang Lüdecke,**
Notariatsbürovorsteher i.R., 2. Vorsitzender RENO-Saar e.V.
Seminarkosten: 169,00 € netto

Die neuen Vordrucke ab 01.03.2013 in der ZV
**15. März 2013, 13:00 bis 15:30 Uhr
mit Herrn Johannes Kreutzkam,**
Dipl. Rpfl., JOAR und Fachhochschuldozent
Seminarkosten: 139,00 € netto

**Der Gegenstandswert für die
anwaltsliche Vergütungsberechnung**
**20. März 2013, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit Frau Gundel Baumgärtel,**
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
Seminarkosten: 149,00 € netto

**Männliche und weibliche Kommunikation:
Klischee oder Tatsache?**
**20. März 2013, 14:00 bis 18:00 Uhr
mit Frau Kathrin Scheel,**
zertifizierter Coach (DVNLP), Business Coach
Seminarkosten: 139,00 € netto

**Vergütung in der Zwangsvollstreckung, der
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung**
**10. April 2013, 09:00 bis 12:00 Uhr
mit Frau Gundel Baumgärtel,**
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
Seminarkosten: 139,00 € netto

RVG Neuerungen zum 01.07.2013
**12. April 2013, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit Herrn Peter Mock, Dipl. Rechtspfleger**
Seminarkosten: 189,00 € netto

**Erste Erfahrungen mit der neuen Reform der
Sachaufklärung**
**17. April 2013, 13:00 bis 17:00 Uhr
mit Herrn Johannes Kreutzkam,**
Dipl. Rpfl., JOAR und Fachhochschuldozent
Seminarkosten: 149,00 € netto

Stressmanagement
**15. Mai 2013, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit Frau Kathrin Scheel,**
zertifizierter Coach (DVNLP), Business Coach
Seminarkosten: 139,00 € netto

**Praxis der Teilungsversteigerung im Familien- und
Erbrecht (§ 15 FAO)**
**17. Mai 2013, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit Herrn Peter Mock, Dipl. Rechtspfleger**
Seminarkosten: 189,00 € netto

RVG in Straf- und Bußgeldsachen (§ 15 FAO)
Aufbauseminar
**22. Mai 2013, 13:00 bis 17:00 Uhr
mit Herrn Gert-Dieter Jansen, Hochschuldozent**
Seminarkosten: 149,00 € netto

RVG Neuerungen zum 01.07.2013
**28. Mai 2013, 09:00 bis 12:00 Uhr
mit Frau Gundel Baumgärtel,**
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
Seminarkosten: 149,00 € netto

**Ausgewählte Probleme und Lösungen aus dem
Bereich der Praxis der ZV**
**5. Juni 2013, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit Herrn Johannes Kreutzkam,**
Dipl. Rpfl., JOAR und Fachhochschuldozent
Seminarkosten: 179,00 € netto

RVG Neuerungen zum 01.07.2013
**7. Juni 2013, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit Herrn Peter Mock, Dipl. Rechtspfleger**
Seminarkosten: 189,00 € netto

RVG Neuerungen zum 01.07.2013
**26. Juni 2013, 09:00 bis 12:00 Uhr
mit Frau Gundel Baumgärtel,**
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
Seminarkosten: 149,00 € netto

Reform der Notarkosten (GNotKG)
**4. Juli 2013, 09:00 bis 17:00 Uhr
mit Herrn Werner Tiedtke,**
Notariatsoberrat, Notarkasse München
Seminarkosten: 259,00 € netto

**RVG in sozialrechtlichen Angelegenheiten, Neuerungen
durch das 2. KostRMoG und mehr... (§ 15 FAO)**
**16. August 2013, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit Herrn Horst-Reiner Enders, gepr. Bürovorsteher**
Seminarkosten: 169,00 € netto

**Weitere Fachseminare für Anwälte/Juristen und
Mitarbeiter in Vorbereitung**

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Die Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins bieten Ihnen monatlich **kostenlose Fortbildungsveranstaltungen** mit (FAO-) Teilnahmebescheinigung: im Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs-, Verkehrs-, Medizin-, Strafrecht, Mietrecht und WEG, und zur Mediation. Termine und Anmeldung unter: www.berliner-anwaltsverein.de.

Auch zu weiteren aktuellen Themen bietet der Berliner Anwaltsverein wieder Fortbildungen und Austausch mit renommierten Referenten: Zur **Reform der Pflegeversicherung** - das Pflegeneuausrichtungsgesetz (RA Ronald Richter, 12.02.2013), zu aktuellen **Problemen im reformierten Güterrecht**, Schwiegerelternzuwendung und Gesamtschuldnerausgleich (RAuN Ingeborg Rakete-Dombek, 09.04.2013), zu den **TÜV-Entscheidungen** und ihren Folgen für die Praxis im Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht (RA Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, 29.04.2013), zum **neuen Recht der Unternehmenssanierung in der praktischen Anwendung** (RA Torsten Martini, 11.06.2013), und zur aktuellen **Rechtsprechung um den GmbH-Geschäftsführer** (RiLG Björn Retzlaff, 07.05.2013).

Auch im neuen Jahr lädt der Berliner Anwaltsverein in Kooperation mit dem Kammergericht Sie wieder zur regelmäßigen Veranstaltungsreihe Richter- und Anwaltschaft im Dialog ein. diesmal mit folgenden Themen:

- Dienstag, 19.02.2013:
Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gewerbemietrecht (VRiKG Rainer Bulling)
- Mittwoch, 20.03.2013:
Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts (VRiLAG Dr. Martin Fenski)
- Dienstag, 23.04.2013:
Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Maklerrecht (Ri'inKG Katrin Schönberg)
- Dienstag, 21.05.2013:
Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und OWI-Recht (RiKG Clemens Schaaf, Richter am Kammergericht)
- Dienstag, 18.06.2013:
Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht (VRiKG Siegfried Fahr)

Last but not least gibt es wieder die jährlichen Schwerpunktveranstaltungen: der **4. Berliner IT-Rechtstag** am Mittwoch, 15.05.2013 - Donnerstag 16.05.2013 und die **4. Berliner Gespräche im Immobilienrecht** am Freitag, 13.09.2013, 09.00 - 17.00 Uhr: (Mietrechtsreform u.a. Themen).

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und wünschen allen Beteiligten einen gewinnbringenden fachlichen Austausch! Weitere Informationen unter www.berliner-anwaltsverein.de und im Berliner Anwaltsblatt.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im Februar 2013

"Das Versorgungswerk ist die leistungsstarke Säule der Altersvorsorge für Berlins Anwälte"
Interview mit dem Präsidenten und der Geschäftsführerin des Berliner Versorgungswerkes Seite 6

Diskussion um Änderung des Wahlrechts zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Seite 11

Kammerversammlung am 6. März 2013, 16 Uhr, mit Neuwahlen zum Vorstand Seite 20

Fortbildungsveranstaltungen der RAK Berlin und Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI bis Ende 2013 Seite 24

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<u>Titelthema</u>	<u>Kammerton</u>	<u>Bücher</u>
Das Versorgungswerk ist die leistungsstarke Säule der Altersvorsorge für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Berlin 5	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 20	Buchbesprechungen 36
<u>Aktuell</u>	<u>Mitgeteilt</u>	<u>Termine</u>
Diskussion um Änderung des Wahlrechts zum RAK-Vorstand 11	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 26	Terminkalender 38
KostRMoG geht in die 1. Lesung 12	Notarkammer Berlin 29	
Entwurf zur EU-Datenschutzgrundverordnung vorgelegt 13	<u>Urteile</u>	<u>Beilagenhinweis</u>
Neuer Vorstand bei den Berliner Strafverteidigern 14	Berufung Schnell Mal Senden 30	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma
International Bar Association kürt neuen Präsidenten 14	Abrisskosten erhöhen den Streitwert der Räumungsklage 31	Juristische Fachseminare, Bonn, bei.
Studie: Spezialisierung im Verkehrsrecht lukrativ 14	Adiós Abogado 31	Wir bitten um freundliche Beachtung
<u>BAVintern</u>	<u>Wissen</u>	
Arbeitskreis Sozialrecht bei Justizsenator Heilmann 15	Die Kosten der Verwaltergenehmigung nach § 12 WEG 32	
Arbeitskreis Verkehrsrecht Fehlerquellen bei Messverfahren 15	<u>Forum</u>	
Schulprojekt „Recht aufschlussreich!“ des Berliner Anwaltsvereins 16	Auflösung Weihnachtsträtsel Berühmte Juristen 33	
Anwälte engagieren sich gegen Jugendkriminalität 16	Wir sind die Anwältinnen!“ 16. Anwältinnenkonferenz vom 28.02. – 02.03.2013! 35	
Veranstaltungen des BAV 17		

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

„Das Versorgungswerk ist die leistungsstarke Säule der Altersvorsorge für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Berlin“

Ausgelöst durch Artikel in den Zeitschriften *CAPITAL* und *Financial Times Deutschland* ist zum Jahresende 2012 eine Debatte um die Finanzkraft der berufsständischen Versorgungswerke entbrannt. Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen, der Dachverband aller 89 Versorgungswerke, hat die Berichte und die darin gemachten Aussagen zum (angeblichen) Zustand der Versorgungswerke zurückgewiesen. Wer hat nun Recht? Die Redaktionsmitglieder Dr. Eckart Yersin und Thomas Vetter sprachen mit dem Präsidenten des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin, Dr. Hermann Stapenhorst, und Geschäftsführerin Dr. Vera von Doetinchem über die Vor- und Nachteile einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Allgemeinen und über sinkende Zinsen, Anlagestrategien und Risikomanagement im Besonderen.

Berliner Anwaltsblatt: Zur Gründung des Versorgungswerks wurden die Vorzüge einer berufsständischen Versorgung gegenüber der damaligen BfA und Lebensversicherungen herausgestellt. Wie steht das Versorgungswerk im Vergleich dazu bei der Deckungssicherheit, der gegenwärtigen Auszahlung der Renten und der zukünftigen Rentenentwicklung heute da?

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin steht prima da. Man kann den Kolleginnen und Kollegen, die das Versorgungswerk aus der Taufe gehoben haben, dankbar dafür sein, dass sie sich damals für die Gründung eingesetzt haben. Die Vorzüge einer berufsständischen Versorgung sind geblieben. Die Berliner Anwaltschaft entscheidet in Selbstverwaltung über die Belange ihrer Altersversorgung und deren Leistungsrecht.



Dr. Hermann Stapenhorst und Dr. Vera von Doetinchem im Gespräch

Die berufsständische Selbstverwaltung beinhaltet auch die Verantwortung dafür, dass das Leistungsspektrum des Versorgungswerkes finanziert ist, die Renten gesichert sind. Dies ist der Fall. Alle Verpflichtungen sind unter Berücksichtigung der aktuellen Datenlage ausfinanziert. Stille Lasten sind nicht vorhanden.

Die laufenden Renten werden aus der Verzinsung angesparten angelegten Kapitals und aus dem Umlageverfahren bedient. Solange immer noch zunehmend jüngere Kolleginnen und Kollegen dazukommen, kann man für die Rentenhöhe ganz zuversichtlich sein. Was passiert aber in Berlin mit dem kleinen relativ jungen Versorgungswerk, wenn der große Schub der Versorgungsempfänger aus den Gründungsjahren ins Rentenalter kommt?

Die Fragen für das Berliner Anwaltsblatt stellten die Redaktionsmitglieder RAuN Dr. Eckart Yersin und RA Thomas Vetter



Zunächst einmal zur Klarstellung: Bei Versorgungswerken wird ein Umlageverfahren nach dem Modell der Deutschen Rentenversicherung Bund *nicht* angewandt. Versorgungswerke arbeiten nach dem Prinzip der Kapitaldeckung. Auch das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin ist zu 100 % kapitalgedeckt finanziert. Aus diesem Grund ist bei Rentenbeginn für jedes Mitglied 100

% der Deckungsrückstellung angespart, die für die Zahlung der lebenslangen Renten einschließlich der Hinterbliebenenrenten notwendig ist.

Das bei anderen Versorgungswerken zum Teil verwendete Finanzierungsverfahren des offenen Deckungsplanverfahrens bezieht den so genannten ewigen Neuzugang von Mitgliedern in die Berechnung der Deckungsrückstellung ein. Dieses Verfahren hat das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin zum 31.12.2009 abgeschafft. Da der Neuzugang also nicht in die Kalkulation einbezogen wird, ist ein Rückgang des Zugangs jüngerer Kolleginnen und Kollegen unproblematisch und wirkt sich auf die Höhe der Anwartschaften und Renten nicht aus.

Ab 2010 ist man beim Versorgungswerk Berlin vom offenen Deckungs-

planverfahren zum so genannten Anwartschaftsdeckungsverfahren übergegangen. Worin besteht der Unterschied? Was ist der Vorteil der „Anwartschaftsdeckung“?

Dies ist eine sehr komplexe Fragestellung. Für den Vorstand waren mehrere Aspekte wesentlich. Das Versorgungswerk wechselte, kurz gesagt, zu *altersabhängiger* Verrentung der Beiträge, weg von der *eintrittsaltersabhängigen* Verrentung, weil die Lebenswirklichkeit unserer Mitglieder diesen Ansatz überholt hatte.

Das Anwartschaftsdeckungsverfahren schafft eine deutlich höhere Beitragsgerechtigkeit für die Mitglieder ohne die notwendigen Solidaranteile eines Pflichtversorgungssystems zu vernachlässigen. Im Anwartschaftsdeckungsverfahren können Belastungen nicht auf zukünftige Generationen verlagert werden, weil diese in das Rechenwerk nicht einbezogen sind.

Schließlich ist es die Transparenz, mit der aufgrund der in der Satzung abgebildeten Verrentungsfaktoren zu sehen ist, welche Rentenanwartschaft ein Beitrag begründet. Dieses System ist einfach gerechter.

Sind nicht trotzdem die älteren und größeren Versorgungswerke in Bayern und NRW im Vorteil, weil sicherer? Sollte man nicht einen Zusammenschluss mit größeren oder zu größeren Versorgungswerken anstreben?

Die Sicherheit anderer Versorgungswerke entzieht sich naturgemäß unserer Beurteilung. Grundsätzlich kommt es aber nicht darauf an, wie viele Mitglieder ein Versorgungswerk hat. Ältere und größere Versorgungswerke haben auch umfangreichere Verpflichtungen. Entscheidend ist das Verhältnis zwischen dem Wert der Verpflichtungen und dem Vermögen des Versorgungswerkes. Da das Vermögen des hiesigen Versorgungswerkes größer ist als der Wert seiner Verpflichtungen, die Deckungsrückstellung, ist es sicher.

Abgesehen von den Vorteilen der



Dr. Hermann Stapenhorst ist seit 2006 Mitglied im Vorstand des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin.

Selbstverwaltung auf Länderebene, in der jeder Berufsstand in die Gestaltung der Altersversorgung auch seine regionalen Besonderheiten unmittelbar und auf kurzem Wege einbringen kann, dürfte für die Mitglieder die Effizienz der Verwaltung von wesentlicher Bedeutung sein. Die Verwaltung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin arbeitet außerordentlich kostengünstig. Effizienzvorteile wären durch einen Zusammenschluss auch nur zu generieren, wenn es sich um Versorgungswerke desselben Berufsstandes handelt. Für unser Versorgungswerk ist es vorteilhaft, eigenständig zu sein. Dennoch verfolgt der Vorstand eine „Partnering-Strategie“. Immer, wenn es z.B. im Bereich der Kapitalanlage sinnvoll oder vorteilhaft ist, arbeitet das Versorgungswerk mit anderen zusammen, so etwa bei den überwiegend genutzten indirekten Formen der Kapitalanlage in Fonds institutioneller Anleger. Eine organisatorische Einheit mit anderen Versorgungswerken wäre entbehrlich, weil für uns nicht vorteilhaft.

Dr. Vera von Doetinchem de Rande ist seit 1999 Geschäftsführerin beim Versorgungswerk Berlin.



Wie wird denn das - hoffentlich wachsende - angesparte Kapital angelegt, und zwar nach welchen Gesichtspunkten der Risikostreuung und nach welchen Richtlinien? Welche Bedeutung hat z.B. ab 2015 „Solvency II“ für die Versorgungswerke?

Die Verwendung und Anlage der dem Versorgungswerk zur Verfügung stehenden Mittel ist in § 11 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin geregelt. Das Gesetz verweist auf das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Die Beitragseinnahmen werden also nach den in § 54 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Anlageverordnung der Bundesregierung sowie den Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde niedergelegten Grundsätzen angelegt. Darüber hinaus hat sich der Vorstand für den Anlageprozess eigene Anlagerichtlinien gegeben. Neben den gesetzlichen Zielvorgaben möglichst großer Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität ist die Diversifikation des Portfolios Garant für den Anlageerfolg bei überschaubarem und tragbarem Risiko. Jede geplante Investition wird daraufhin überprüft, ob sie strategie- und richtlinienkonform ist.

Den Aufsichtsbehörden des Landes Berlin, den Senatsverwaltungen für Justiz und für Wirtschaft, legt das Versorgungswerk jährlich einen Risikobericht vor. Versorgungswerke unterliegen nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Zu „Solvency II“ haben der Dachverband der berufsständischen Versor-

Thema



Rücklagen und der Kapitalanlagen erstellt.

Wer sorgt denn in Berlin für eine vernünftige und professionelle Anlagestrategie?

Vorstand und Geschäftsführung lassen sich seit Gründung des Versorgungswerkes anlagestrategisch von der Risk Management Consulting GmbH,

RMC, beraten. Mit diesem Berater haben die Vorstände des Versorgungswerkes bereits im Jahr 2000 einen klar strukturierten Anlageprozess aufgesetzt. Er beginnt am Anfang eines jeden Jahres mit der Planung, wie die dem Versorgungswerk voraussichtlich in diesem Jahr zufließenden finanziellen Mittel angelegt werden sollen. Bei der Entschei-

dung über die Mittelverwendungsplanung werden die volkswirtschaftliche Lage und regelmäßige Studien über die so genannte strategische Asset Allocation berücksichtigt. Mit Hilfe eines detaillierten Berichtswesens und regelmäßiger Kommunikation mit dem Berater wird die Mittelverwendung im Laufe des Jahres umgesetzt, aber durchaus auch unterjährig angepasst, wenn aktueller Handlungsbedarf entstanden ist. Die gemeinsam erarbeitete Anlagestrategie hat sich außerordentlich bewährt.

Wäre eine Betreuung des Versorgungswerks insoweit durch einen großen Dienstleister, wie z.B. der Alliantochter Allianz Global Investors AG, mit großer Anlageerfahrung und Verantwortung nicht sehr empfehlenswert?

Die Expertise der Berater wird vom Vorstand regelmäßig auch im Hinblick auf mögliche Alternativen überprüft. Ober-

gungswerke, die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungswerke ABV und die Aufsichtsbehörden der Länder einen Risikoleitfaden erarbeitet und für alle Versorgungswerke in Deutschland abgestimmt. Nach diesem Leitfaden richten wir uns. Wir haben in diesem Zusammenhang auch Prognosestudien über die zukünftige Entwicklung unserer versicherungstechnischen



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| Anschriften- und Personenermittlungen | Fehlverhalten in der Partnerschaft |
| Pfändungsmöglichkeiten | Mitarbeiterüberprüfung |
| Kontoermittlungen | Unterhaltsangelegenheiten |
| Vermögensaufstellungen | GPS-Überwachung |
| Beweis- und Informationsbeschaffung | Beweissicherung |

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

ste Priorität haben für den Vorstand die Qualität der Beratungsleistung mit ihren verschiedenen, auch wirtschaftlich messbaren Facetten, die ausgewiesene Qualifikation der Berater, die vergleichsweise prominente und persönliche Beratung und vor allem die absolute Unabhängigkeit der Berater. Da RMC diese Kriterien hervorragend erfüllt, besteht kein Anlass zu einer Veränderung.

Was bedeutet die Senkung der Zinsprognose für zukünftige Rentenbezieher konkret? Ist das vergleichbar mit der Senkung des Garantiezinses bei den Lebensversicherern?

Berufsständische Versorgungswerke kalkulieren mit einem Rechnungszins. Es handelt sich nicht um einen – vertraglich vereinbarten – Garantiezins. Der Rechnungszins ist mit dem Garantiezins der Lebensversicherer also nicht direkt vergleichbar.

Durch die Festlegung eines Rechnungszinses im Versorgungswerk wird allerdings in die Höhe der künftigen Leistungen eingerechnet, dass Beitragseinnahmen künftig Erträge in Höhe des Rechnungszinses erzielen werden.

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin hat auf die seit Jahren zu

beobachtende Niedrigzinsphase mithilfe der versicherungsmathematischen Beratung durch die Gesellschaft für Versicherungsmathematik und Datenverarbeitung, VerMaDat GmbH, sehr früh reagiert. Es hat den Rechnungszins für Beitragszahlungen ab 01.01.2010 von 4 % auf 2,25 %

abgesenkt mit der Folge, dass der mittlere Rechnungszins auf die gesamte Deckungsrückstellung nur noch rund 3,1 % beträgt. Dies ist ein deutlich niedrigerer Wert als der derzeit von der Lebensversicherung zu erzielende mittlere Garantiezins, so dass das Versorgungswerk sehr sicher dasteht.

Der Garantiezins der Lebensversicherungen für das so genannte Neugeschäft beträgt derzeit 1,75 %. Das Versorgungswerk muss von den eingenommenen Beiträgen und Erträgen allerdings weder Dividenden für Aktionäre noch Provisionen für den Vertrieb oder Werbeaufwand bezahlen und ist außerdem steuerbefreit. Schon aus diesen Gründen kann es höhere lebenslange Renten zahlen als private Versicherungen.

Bis auf das Jahr 2008 wurden doch regelmäßig Nettoerträgen von über 4% erzielt, was erfreulich ist. Bestand angesichts dessen Anlass, den Rechnungszins und damit die Rentenerwartungen so radikal zu kürzen?

Die Entwicklung an den Kapitalmärkten der letzten Jahre hat uns deutlich bestätigt. Geringere Ertragserfordernisse infolge eines deutlich gesenkten Rechnungszinses bieten die Chance, ertragreichere Anlageklassen zu nutzen ohne zu hohe Risiken nehmen zu müssen.

Kann das Versorgungswerk bei der gegenwärtigen Niedrigzinsphase sein Renditeversprechen halten? Oder droht eine weitere Entwertung der

Rentenanwartschaften, wie bereits zum 1.1.2010 geschehen?

Das Versorgungswerk hat sehr rechtzeitig gehandelt und in den letzten Jahren die Aktivreserven nicht nur halten, sondern weiter ausbauen können. Es steht daher genauso sicher da wie im Jahr 2010.

Zum 01.01.2010 wurde auch nichts entwertet, insbesondere nicht die Rentenanwartschaften. Die am 31.12.2009 bereits erworbenen Anwartschaften wurden vielmehr zu 100 % gesichert, nur die Prognosen für die Verzinsung von Beitragszahlungen ab Januar 2010 wurden den Verhältnissen an den Kapitalmärkten angepasst.

Die Altanwartschaften wurden sogar 2010 um 2 %, 2011 um 2 %, 2012 um 0,8 % und zum 01.01.2013 um 0,4 % erhöht. Der Risikoschutz bei Berufsunfähigkeit blieb etwa auf dem Niveau von 2009 erhalten.

Welche Maßnahmen wurden denn konkret ergriffen, um bei den anhaltenden niedrigen Zinsen auf dem Kapitalmarkt eine Rendite zu erwirtschaften?

Mit seinen Prognoseberechnungen betrachtet der Vorstand die Entwicklung des Versichertenbestandes und der Kapitalanlagen langfristig. Er könnte damit frühzeitig auf negative Entwicklungen an den Kapitalmärkten reagieren. Eine wesentliche Maßnahme, um in der seit Jahren anhaltenden Niedrigzinsphase Ertrag zu erwirtschaften, ist die weitere Diversifikation der Kapitalanlagen und die Nutzung zusätzlicher Anlageklassen. Kapitalanlage wird unternehmerischer erfolgen müssen. Angesichts der guten Reservesituation des Versorgungswerkes kann es die Chancen, die die Märkte nach wie vor bieten, nutzen.

Beim vergleichsweise jungen Berliner Versorgungswerk gibt es auf der Leistungsseite bislang nur sehr wenige Leistungsempfänger. Dadurch ist die Umlagequote sehr gering. Das versetzt Sie in die Lage, nahezu alle Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge auf dem Kapitalmarkt anzulegen. Besteht

Anzeigen

E-Mail:

cb-verlag@t-online.de

Thema

da nicht auf der anderen Seite das Risiko des Totalverlustes?

Mit der geringen Umlagequote meinen Sie sicher den hohen versicherungstechnischen Cash Flow. Dabei handelt es sich um die Beitragseinnahmen abzüglich der Rentenzahlungen und Verwaltungskosten. Dieser Cash Flow ist beim Versorgungswerk mit seinem schnellen Wachstum extrem positiv. Das Risiko eines Totalverlustes besteht nicht.

Wäre die Insolvenz eines Versorgungswerkes überhaupt logisch denkbar? Wer würde in einem solchen Fall für die Einlagen der Mitglieder haften?

Das Versorgungswerk ist insolvenzunfähig. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Das Land Berlin hat die Insolvenzunfähigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts in § 1 des Insolvenzunfähigkeitsgesetzes geregelt. Da das Versorgungswerk der Aufsicht des Landes Berlin unterliegt, das aufsichtsrechtliche Mittel einsetzen kann, ist die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit äußerst gering. Denn das Versorgungswerk könnte - und müsste in diesem theoretischen Fall - Leistungen anpassen.

Wie gewährleistet das Versorgungs-

werk die sichere Anlage der vereinbarten Mitgliedsbeiträge?

Das Versorgungswerk bedient sich - wie bereits erwähnt - externer Berater, deren Expertise in den vergangenen Jahren zu einem großen Teil seinen wirtschaftlichen Erfolg bewirkt hat. Es baut die Mischung und Streuung der Kapitalanlagen nach Anlageklassen, Managern, Währungen etc. im Rahmen seiner Risikotragfähigkeit kontinuierlich aus. Die Entwicklung der Kapitalanlagen wird tagesaktuell beobachtet. Mit einem professionellen Monitoring über ein so genanntes Interventionslinienkonzept sind Grenzwerte klar definiert, bei deren Überschreiten Handlungsbedarf besteht.

Sind Staatsanleihen, die den Großteil des Portfolios ausmachen, denn überhaupt noch sichere Kapitalanlagen? Enthält das Portfolio etwa auch Anleihen der Krisenländer wie Griechenland, Portugal oder Spanien?

Nein, Anleihen der so genannten PIIGS-Staaten (Portugal, Italien, Irland, Griechenland und Spanien, *d. Red.*) enthält das Portfolio nicht und hat es auch zu keinem früheren Zeitpunkt enthalten. Die Staatsanleihen der europäischen Kernländer mit hohen Zinscoupons und langen Laufzeiten liefern nach wie vor einen hohen Ertrag und werden im Port-



folio gehalten. Staatsanleihen werden allerdings derzeit nicht hinzugekauft.

Wie bzw. wofür werden die über den Rechnungszins hinaus erzielten Überschüsse verwendet? Was davon fließt in die Altersrente?

Die jährlich erzielte Nettorendite abzüglich des jeweiligen Rechnungszinses für die bis zum 31.12.2009 und ab 01.01.2010 erworbenen Anwartschaften wird auf diese verteilt. Darüber hinausgehende Gewinne des Geschäftsjahres werden zur weiteren Sicherung der Anwartschaften und Renten verwendet.

Die Prozentsätze der Dynamisierung unterscheiden sich nicht für die Berufsunfähigkeits- oder Altersrente. Es werden alle Anwartschaften, also auf Berufsunfähigkeits-, Alters-, Witwen- und Witwer- sowie Waisenrenten gleich dynamisiert.



Michael Schucklies
und Team



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

Ob Reform der Sachaufklärung, GNotKG oder 2. KostRModG
... mit ra-micro sind Sie auf der sicheren Seite!

Neu: unsere Vorführtermine finden Sie jetzt auf unserer Homepage unter der Rubrik Infotermine für Interessenten.
Wir freuen uns auf Sie!





Wir sind für Sie da!
... Ihre RA-MICRO Berlin Mitte GmbH... im Herzen Berlins



© 2013 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

Anwälte können als Angehörige eines berufsständischen Versorgungswerks freiwillig mehr einzahlen, um ihre Altersrente zu verbessern. Können Sie – auch angesichts der gesunkenen Renditeerwartung – denn Ihren guten Gewissens Mitgliedern empfehlen, freiwillig Zusatzbeiträge zu zahlen?

Mit Zusatzbeiträgen können die Mitglieder ihre Absicherung im Versorgungswerk verstärken. Die Vorsorge für das Alter, für Berufsunfähigkeit und für Angehörige ist im Versorgungswerk besonders kostengünstig. Die zusätzlichen Einzahlungen können bis zur satzungsmäßigen Höchstgrenze immer dann ge-

leistet werden, wenn es dem Mitglied möglich ist.

Beiträge zu einem berufsständischen Versorgungswerk können mit Ausnahme der Arbeitgeberzuschüsse in diesem Jahr zu 76 % von der Steuer abgesetzt werden. Sie müssen dafür dem Versorgungswerk jeweils bis zum Jahresende gutgeschrieben sein. Die Geschäftsstelle bietet den Mitgliedern bei Bedarf auch gern individuelle Beratung.¹

Als Alterssicherungssystem genießen die Versorgungswerke - Finanzkrise hin oder her - weiterhin einen guten Ruf. Sie kennen sicherlich die Grafiken, die das 3-Säulen-System der Altersvorsorge verdeutlichen sollen. Da die 1. Säule zunehmend „bröckelt“, geht man dazu über, stattdessen von „Schichten“ zu sprechen. Was ist das Versorgungswerk der Rechtsanwälte – Säule oder Sedimentschicht?

Das Versorgungswerk ist die leistungsstarke Säule der Altersvorsorge für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Berlin.

Zu guter Letzt: Wer wird das Rennen um die größte Sicherheit der Renten machen - Versorgungswerke, Deutsche Rente Bund oder Lebensversicherung?

Jede Vorsorgeform hat ihre eigenen Herausforderungen und Chancen. Die Sicherheit der Renten wird selbstverständlich auch für die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Lebensversicherung oberstes Ziel sein. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin ist jedenfalls zukunftssicher aufgestellt.



**HDI
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

¹ Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin unter www.b-rav.de, die Mitglieder auch im geschützten Mitgliederbereich, Anm. d. Red.

Aktuell

Diskussion um Änderung des Wahlrechts zum RAK-Vorstand

Die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer erfolgt gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO, flankiert durch die Regelung des § 88 Abs. 2 und Abs. 3 BRAO, durch bzw. auf der Versammlung der Kammer und somit nur durch die auf der Versammlung anwesenden Mitglieder. Ob dies in Zeiten zunehmender Digitalisierung und in Anbetracht des in nahezu allen Parlamentswahlordnungen verankerten Briefwahlrechts einer Änderung bedarf, ist eine Frage, mit der sich ge-

rade viele regionale Anwaltskammern beschäftigen. Rechtsanwalt Gregor Samimi, sowohl Vorstandsmitglied der RAK Berlin als auch Mitglied der Redaktion dieser Zeitschrift, hat für die kommende Versammlung der RAK Berlin einen Antrag auf den Weg gebracht, wonach die Kammerversammlung den Vorstand ersuchen soll, auf eine Änderung der entsprechenden Wahlvorschriften der BRAO zugunsten der Brief- bzw. Onlinewahl hinzuwirken.

Zur Begründung seines Antrages führt RA Samimi das Argument ins Feld, dass die Relation von Kammermitgliedern (13.526 Mitglieder, Stand: 13.11.2012) zu auf der Kammerversammlung präsenten Wählern (in der Vergangenheit zwischen 400 und 600) nicht mehr stimme. Der Vorstand werde nur noch von rund 3 % bis 5 % der Kammermitglieder gewählt. Bei solchen Zahlen müsse man über die demokratische Legitimation des Gremiums nachdenken.

Das sagen Berliner Rechtsanwälte zur Kammervorstandswahl per Brief



„sammlung festhalten, um allen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zu geben berufs- und rechtspolitische Fragen mit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu diskutieren. Also das eine (Briefwahl) zu tun, heißt nicht, das andere (Kammerversammlung) bleiben zu lassen!“

RAuN Ulrich Schellenberg



„Vieles spricht für die Briefwahl und nichts dagegen! Von der Europawahl bis zur Wahl der Satzungsversammlung gibt es keine Wahl, in der die Stimme nicht auch vorab per Brief abgegeben werden kann. Aus welchem Grund soll bei der Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammern darauf verzichtet werden? Jeder Rechtsanwältin und jedem Rechtsanwalt sollte der Weg offen stehen, auch dann an der Wahl des Kammervorstandes teilzunehmen, wenn man an der Kammerversammlung selbst verhindert ist. Also keine Frage: Briefwahl ja! Gleichwohl sollte man allerdings an der Kammerver-

„Die Einführung der Briefwahl ist überfällig. Es kann nicht richtig sein, dass Kammervorstände von denjenigen gewählt werden, die gerade Zeit haben, zur Kammerversammlung zu gehen. Auch diejenigen Anwälte, die sich vorneh-



men, zur Kammerversammlung zu gehen, werden im Zweifel einem Mandanten den Vorzug geben – dafür sind wir schließlich Anwälte. Man kann nicht die Augen davor verschließen, dass die geringe Teilnahmequote für die Legitimation der Führung unserer Aufsichtsbehörde nicht gut ist. Bevor es anfängt, zu schaden, sollte man etwas tun.“

RA Markus Hartung



„Prinzipiell ist der Vorschlag berechtigt, von der Präsenzwahl abzuweichen, um die demokratische Legitimation auf eine breitere Basis zu stellen. Es ist aber auch zu befürchten, dass an der Kammerver-

sammlung noch weniger Kollegen teilnehmen und sich die anwaltliche Selbstverwaltung dann auf die Bestimmung der vertretenden Organe beschränkt. Der Dialog mit dem Vorstand würde schwinden.“

RA Christian Scheiding



Den Antrag von Herrn RA Samimi kann ich nur begrüßen. Die Einführung der „Möglichkeit“ des Briefwahlsystems halte ich für einen Ausdruck unseres Demokratieprinzips. Ein solches Verfahren ist aus meiner Sicht auch zeitgemäß und findet in nahezu allen Wahlen auf Bundes- Landes- und Bezirks /Gemeindeebene seit Jahrzehnten Anwendung

ohne dass es hieran nennenswerte Kritik zu üben gäbe.

RA Sven Skana



Die Einführung der Briefwahl ist mehr als überfällig. Eine demokratische Selbstverständlichkeit.

RA Prof. Niko Härting



Ich unterstütze ausdrücklich die Initiative eine Briefwahl für die Kammerversammlung einzuführen. Mein Argument lautet schlicht und einfach:

Wir brauchen in der Berufsvertretung für die Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege einen demokratisch legitimierten Kammervorstand. Wir sollten allen Kammermitgliedern die Möglichkeit der Teilnahme an den Wahlen ge-

ben und zwar unabhängig davon, ob sie an einer Kammerversammlung persönlich teilnehmen können oder nicht!

RAin Dr. Jutta Glock



Ich bin ganz klar für die Möglichkeit, den Kammervorstand per Briefwahl zu wählen. Die

Briefwahl hat sich bei sämtlichen Wahlen in unserer Demokratie als probates Mittel durchgesetzt. Wir sollten es sämtlichen Kolleginnen und Kollegen ermöglichen, zeitsparend an den Wahlen teilzunehmen und durch die potentiell höhere Wahlbeteiligung die Wahl demokratischer gestalten.

RA Kay Reese

KostRMOG geht in die 1. Lesung

Das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMOG) hat es in den Bundestag geschafft. Es stand in der Sitzung am Donnerstag, dem 31. Januar 2013, zur ersten Beratung auf dem Plan. Mit dem Gesetzentwurf soll es unter anderem umfangreiche Neuregelungen zum anwaltlichen Vergütungsrecht geben. Gleichzeitig sind Einsparungen bei der Prozesskosten- und Beratungshilfe zur Begrenzung der Kostenexplosion in diesen beiden Berei-

chen geplant. Hierzu läuft ein paralleles Gesetzgebungsverfahren (Kostenbegrenzung im Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht).

Die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte war zuletzt mit Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes am 1. Juli 2004 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Eine Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung ist somit mit Rücksicht auf die gestiegenen Kosten und zur Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung überfällig.

Die Gerichtsgebühren sollen, entsprechend der Regelungstechnik im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) als Verfahrensgebühren ausgestaltet werden. Im Wesentlichen – außer in Grundbuch- sowie in Register- und Nachlasssachen – soll die gleiche Gebührentabelle wie im FamGKG und auch im Gerichtskostengesetz (GKG) gelten. Für Grundbuch-, Register- und

Nachlasssachen soll es bei einer erheblich stärker degressiv ausgestalteten Tabelle bleiben, die jedoch in den Wertstufen weitgehend an die Tabellen des GKG und des FamGKG angepasst werden soll.

Die Erhöhung der Gerichts-, Justizverwaltungs- und Gerichtsvollziehergebühren soll zum einen die Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte ausgleichen, die sowohl mit der Anhebung der Vergütung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer als auch mit der Anhebung der Entschädigungen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen und Zeugen sowie von Dritten verbundenen ist. Zum anderen soll der Zuschussbedarf der Länder zurückgeführt werden, der durch die allgemeine Kostenentwicklung und durch kostenwirksame Gesetze gestiegen ist.

Thomas Vetter

Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V.!

Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de

Entwurf zur EU-Datenschutzgrundverordnung vorgelegt

Die Europäische Union arbeitet weiter an einer EU-einheitlichen Regelung zum Datenschutz. Bisher konnten die Mitgliedstaaten den Datenschutz als nationales Recht regeln. Die Vorgaben der EU waren auf die Umsetzung einiger Richtlinien beschränkt. So konnte Deutschland mit nationaler Gesetzgebung und Rechtsprechung, vor allem der des Bundesverfassungsgerichtes, ein recht hohes Niveau für den Persönlichkeitsschutz erreichen.

Die Bestrebungen der Union gehen seit längerer Zeit dahin, Datenschutz als EU-Verordnung zu regeln. EU-Verordnungen sind bekanntlich unmittelbar geltendes Recht, nationale Regelungen sind dann nicht mehr zulässig. Auch die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts ist für viele Datenschutz-Fragen nicht mehr gegeben.

Im Januar legte der Berichterstatter des EU-Parlamentes seinen Berichtsentwurf zur geplanten Datenschutz-Grundverordnung dem zuständigen Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Parlamentes vor. Der Bericht enthält die Forderungen des Parlamentes an die Kommission. Es handelt sich im Wesentlichen um Regelungsvorgaben, welche sich in deutschen Normen bereits länger finden.

Beispielsweise fordert der Parlamentsbericht, dass Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen einfach formuliert werden sollen und dass Datenverarbeitung erst nach ausdrücklicher Einwilligung des Nutzers erfolgen darf. Das Prinzip der Datensparsamkeit wird ebenso gefordert wie Ansprüche auf Berichtigung oder Löschung der Daten des Nutzers.

Das Erstellen von Nutzerprofilen soll im Grundsatz verboten sein, ebenso sind die Voreinstellungen eines Dienstes so zu gestalten, dass persönliche Angaben zunächst nicht öffentlich einzusehen sind („Privacy by Default“). Die anonyme Nutzung von Internetdiensten soll ausdrücklich erlaubt sein.

Damit Bürger und Unternehmen in der Union einen einheitlichen Ansprechpartner vorfinden, soll für die Kontrolle ein Europäischer Datenschutzausschuss eingerichtet werden. Verstößen Unternehmen gegen Datenschutzvorschriften, sollen Bußgelder in Höhe von zwei Prozent des Jahresumsatzes verhängt werden können.

In zwei ausführlichen Stellungnahmen (vom Juni und November 2012) hatte die BRAK sich mit den Verordnungsvorschlägen ausführlich beschäftigt und insbesondere Regelungen zum Mandantenschutz eingefordert. Im Falle einer Mandatsvertretung durch einen Rechtsanwalt dürfe eine uneingeschränkte Meldepflicht für den Anwalt nicht gelten. Das besondere Vertrauens-

verhältnis zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten müsse vielmehr weiterhin besonders geschützt werden. Dieses dürfe durch eine europaweite Regelung des Datenschutzes nicht beeinträchtigt werden. Das Mandantengeheimnis genießt nicht nur strafrechtlichen Schutz, sondern auch Grundrechtsschutz durch die EU-Charta der Grundrechte (Art. 47 Satz 3 EU-Charta).

Daher forderte die BRAK unter anderem eine Ausnahme der Rechtsanwaltschaft von den Informationspflichten bei einem Mandatsverhältnis. Andernfalls würde eine In-

formationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber der Person bestehen, deren Daten er verarbeitet. In der Folge müsste ein Rechtsanwalt den Gegner seines Mandanten darüber informieren oder Auskunft erteilen, dass er Daten über ihn speichere. Eine effektive Mandantenvertretung kann dann nicht mehr gewährleistet werden.

Die Abgeordneten des EU-Parlamentes haben Zeit bis zum 27.02.2013, um Änderungen an dem Verordnungsentwurf zu fordern. Das Vorhaben soll noch in dieser Legislaturperiode beendet sein.

German von Blumenthal

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

Neuer Vorstand bei den Berliner Strafverteidigern

Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V. hat auf ihrer Mitgliederversammlung am 25. Januar 2013 einen neuen Vorstand gewählt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Herr RA Martin Rubbert

1. Vorsitzender

Frau RAin Nicole Friedrich
Stellvertretende Vorsitzende

Herr RA Kai Peters
Schatzmeister

Frau RAin Dr. Kersten Woweries
Schriftführerin

Als weitere Vorstandsmitglieder ohne Ressort wurden gewählt:

Herr RA Stefan Conen, Frau RAin Ria Halbritter, Herr RA Sebastian Scharmer, Herr RA Dr. Toralf Nöding und Frau RAin Gilda Schönberg

Der neu gewählte Vorstand bedankt sich bei den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern Frau RAin Natalie von Wistinghausen und Herrn RA Peter Zuriel für ihre langjährige Vorstandsarbeit.

*Mitteilung der
Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V.*

International Bar Association kürt neuen Präsidenten

Michael J. Reynolds ist neuer Präsident der International Bar Association (IBA). Reynolds ist Partner der Anwaltskanzlei Allen & Overy und er folgt auf Akira Kawamura (Anderson Mori & Tomotsune, Tokyo), der das Amt seit Januar 2011 innehatte. Reynolds baute die Brüsseler

Niederlassung von Allen & Overy auf und ist darüber hinaus in der Dependance in Washington D.C. tätig. Sowohl der Deutsche Anwaltverein als auch die Bundesrechtsanwaltskammer sind Mitglieder der IBA.

Der neue IBA-Präsident betonte, die Arbeit seiner Vorgänger mit deren Dynamik fortführen zu wollen. Darüber hinaus soll die Verbesserung der Lebensbedingungen, insbesondere ein verbesserter Zugang zur Justiz, für gesellschaftlich benachteiligte Schichten im Fokus seiner Präsidentschaft, die bis zum 31.12.2014 andauern wird, stehen. Zusätzlich stellte Reynolds klar, dass er die bereits angesprochene stärkere Auseinandersetzung der IBA mit den Rechtsberufen rund um den Globus weiter verfolgen werde. Der Schwerpunkt liege hier auf den sogenannten BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika), auf Mexiko, Asien (insbesondere Vietnam, Indonesien und Myanmar) und Afrika.

Ein weiteres Hauptaugenmerk will Reynolds auf die Auswirkungen neuer Technologien und Social Media auf Rechtspraxis und Justiz legen. Hierzu soll eine Task Force eingerichtet werden, die sich mit diesen Themen beschäftigt.

Eike Böttcher

Studie: Spezialisierung im Verkehrsrecht lukrativ

Zuwächse aber geringer als in anderen Fachanwaltschaften

Rechtsanwälte, die einen Fachanwaltstitel im Verkehrsrecht erwerben, können häufig ihre Umsätze spürbar steigern und ihre Tätigkeit im Verkehrsrecht intensivieren. Hierauf weist das Soldan Institut für Anwaltmanagement unter Hinweis auf eine aktuelle Studie aus Anlass des Verkehrsgerichtstags hin, der vom 23. bis 25. Januar 2013 in Goslar stattfand.

Der Erwerb des Fachanwaltstitels für Verkehrsrecht durch einen Rechtsanwalt ist danach ganz überwiegend lediglich eine formale Bestätigung bereits vorhandener besonderer Kompetenzen im Verkehrsrecht. Drei Viertel aller Fachanwälte für Verkehrsrecht sind bereits vor dem Titelerwerb auf dieses Fachgebiet spezialisiert. Aus diesem Grund ist der wichtigste Effekt eine Verbesserung der Marktstellung und Außendarstellung. 50% der Fachanwälte für Verkehrsrecht können durch den Titelerwerb ihre Wettbewerbsposition stärken, 38% sehen bessere Möglichkeiten der Außendarstellung. Der Fortbildungseffekt ist weniger stark ausgeprägt: Nur rund ein Viertel der Fachanwälte stellt eine Verbesserung der individuellen Fachkompetenz fest.

Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts, ordnet diese Ergebnisse der Studie ein: *„Die positiven Effekte eines Titelerwerbs sind bei Fachanwälten für Verkehrsrecht zwar erheblich, aber in zahlreichen Details doch schwächer ausgeprägt als in anderen Fachanwaltschaften. Wir haben ermittelt, dass 58% der Fachanwälte für Verkehrsrecht, die ihre Umsatzentwicklung analysiert haben, nach dem Titelerwerb ihre Umsätze steigern konnten - der Durchschnittswert der 19 andere Fachanwaltschaften liegt aber rund zehn Prozentpunkt höher.“*



Dr. Matthias Kilian

Auch das Ausmaß der Umsatzsteigerung unterscheidet sich: Wird ein Umsatzplus festgestellt, beträgt dies bei Fachanwälten für Verkehrsrecht im Durchschnitt 27%, bei den 19 anderen Fachanwaltschaften im Mittel bei 37%. Ein Grund hierfür sei, so Kilian, dass Fachanwälte für Verkehrsrecht selten hyperspezialisiert sind - sie decken fast immer nicht nur die ganze Breite des Verkehrsrechts ab, sondern sind auch häufiger als andere Fachanwälte in weiteren Rechtsgebieten tätig.

Anzeigen

**E-Mail:
cb-verlag@t-online.de**

Mit etwas mehr als 3.000 Mitgliedern ist die 2005 eingeführte Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht die viertgrößte der insgesamt 20 Fachanwaltschaften, die gegenwärtig existieren. Überdurchschnittlich hoch ist der Anteil der Fachanwälte für Verkehrsrecht in eher ländlich geprägten Kammerbezirken. Die meisten Fachanwälte für Verkehrsrecht im Ver-

hältnis zur Bevölkerungszahl gibt es in den Bundesländern Bremen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Berlin. In Ostdeutschland ist die Fachanwaltsdichte für das Verkehrsrecht deutlich geringer als in den alten Bundesländern.

*Mitteilung des
Soldan Instituts für Anwaltmanagement*

BAVintern

Arbeitskreis Sozialrecht bei Justizsenator Heilmann

In einem gemeinsamen Projekt haben die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, das Sozialgericht Berlin, das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit Vorschläge und Maßnahmen mit dem erklärten Ziel erarbeitet, die Zahl der Gerichtsverfahren im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) zu reduzieren.

Die Ergebnisse und Vorschläge wurden am Dienstag, 11. Dezember 2012, im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt. Sabine Schudoma, Präsidentin des Sozialgerichts Berlin und Monika Paulat, Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg betonten bei der Pressekonferenz auch die Wichtigkeit der Einbindung der Anwaltschaft in solche Initiativen. Paulat stellte zu dem Projekt klar: „Dabei kann es nicht um die Rechtsprechung selbst gehen. Die Gerichtsbarkeit muss zur Wahrung ihrer Neutralität penibel darauf achten, dass in der Öffentlichkeit kein falscher Eindruck entsteht. Erforderlich ist, dass

auch mit Rechtsanwälten und anderen Prozessvertretern in dem hier maßgeblichen Sinn das Gespräch gesucht wird.“

Ein solches Gespräch zwischen dem Berliner Anwaltsverein und dem Justizsenator fand am 10. Januar auf Einladung des Justizsenators Heilmann statt. Rechtsanwalt Oliver Döfke, Sprecher

des Arbeitskreises für Sozialrecht im Berliner Anwaltsverein: „Die hohe Anzahl an Fallzahlen am Sozialgericht ist im Wesentlichen nicht durch die Justiz, sondern durch organisatorische Mängel in den JobCentern verschuldet. Wenn zumindest Anwältinnen und Anwälte - wie etwa in anderen Großstädten - Telefonnummern von Sachbearbeitern erhalten würden, könnte vielen Mandanten schon außergerichtlich geholfen werden. Sozialgerichte könnten auch wesentlich entlastet werden, wenn bei Vergleichen auch eine Einigung über die Kosten erfolgen würde und lange Kostenfestsetzungsverfahren vermieden würden.“ Er vertrat den Berliner Anwaltsverein gemeinsam mit Rechtsanwältinnen Katrin Winkler und Christine Vandrey und RAuN Ulrich Schellenberg. Der Arbeitskreis Sozialrecht wird auch in diesem Jahr den Austausch mit den JobCentern über Verbesserungen in den organisatorischen Abläufen und der Kommunikation mit der Anwaltschaft fortführen.

Christian Christiani

Arbeitskreis Verkehrsrecht

Fehlerquellen bei Messverfahren

Gerade bei amtlichen Messungen gibt es zahlreiche Fehlerquellen, vom Aufstellen der Messgeräte über die Durchführung der Messung bis hin zur Dokumentation, die es für den Mandanten aufzudecken gilt. In der anwaltlichen Praxis ist daher die Hinzuziehung eines Sachverständigen dringend anzuraten. Oftmals werden die im Rahmen von Gutachten bearbeiteten Bußgeldbescheide aufgrund festgestellter Messfehler wieder aufgehoben oder aber die

Buße wird entsprechend zu Gunsten der Betroffenen gemildert.

Zu diesem Thema lud der Arbeitskreis Verkehrsrecht des Berliner Anwaltsvereins am 08.11.2012 zu einer Fortbildungsveranstaltung mit dem Sachverständigen für Verkehrsmesstechnik Herrn Olaf Neidel ein. Der Referent ist Mitautor und Mitherausgeber des Fachbuches „Geschwindigkeits- & Abstandsmessungen im Straßenverkehr“ und leitet in Perleberg die Sachverständigengesellschaft mbH & Co. KG (www.sv-neidel.de), die Gutachten über amtliche Messungen im Straßenverkehr erstellt.

Der Referent gab einen umfassenden und sehr aufschlussreichen Überblick über Schwachstellen bei Lichtschrankenmessverfahren, Messungen mit Ra-

Prägnantes Design für Juristen

Schrift|satz

Ihr unverwechselbares Erscheinungsbild gestaltet: **Regina Warnecke**
Individuelle Kanzleipapiere **Rechtsanwältin**
Lesefreundliche Textverarbeitung **Grafikdesignerin**

Briefbögen – Formulare – Schrift www.ra-schriftsatz.de

dargeräten, Nachfahrten mit Video, Messungen mit Lasergeräten, Rotlichtüberwachungsanlagen und stationären Geschwindigkeitsmessstellen.

So ist insgesamt eine Messung nur verwertbar, wenn der Messbeamte die Forderungen der Zulassung des Messgerätes und die Bedienungsanleitung strikt eingehalten hat, so dass immer eine eindeutige und zweifelsfreie Messwertzuordnung zum fotografierten oder angehaltenen Fahrzeug möglich ist. Erfahrungsgemäß werden von den Messbeamten diese Forderungen häufiger nicht eingehalten oder nicht in der gewünschten Form umgesetzt, so dass sich hier die Möglichkeit des Einspruchs gegen das jeweilige Verfahren ergibt, um durch die Arbeit des Sachverständigen mögliche Verstöße gegen die Bedienungsanleitung aufzudecken.

In seinem Vortrag betonte Neidel, dass aktuell vor allem dem Laser-Geschwindigkeitsmessgerät PoliScan Speed der Firma Vitronic im Hinblick auf die technische Nachprüfbarkeit der jeweiligen Messergebnisse kritisch begegnet werden muss. Denn befinden sich zwei parallel fahrende Fahrzeuge auf dem Messbild, so sei eine eindeutige und zweifelsfreie Messwertzuordnung zu einem Fahrzeug nicht exakt nachprüfbar. Zwar habe das Kammergericht Berlin (Az. 3 Ws (B) 94/10 - 2 Ss 349/09) entschieden, dass es sich bei den Messungen um ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des BGH handelt, mit der Folge, dass der konkrete Messvorgang einer sachverständigen Begutachtung nur bei konkreten Anhaltspunkten für eine Fehlmessung unterzogen werden muss. Anders urteilten zuvor jedoch beispielhaft das AG Dillenburg (3 OWi 2 Js 54432/09), das keinen überprüfbaren Beweis der richtigen Messwertgewinnung und keine Möglichkeit sah, den tatsächlichen Messort und die Einzelmesswerte nachträglich zu bestimmen.

Als einzige Plausibilitätsüberprüfung bei der Bewertung einer Messung mit PoliScan Speed bliebe also, den Auswerterrahmen auf Position, Größe und Inhalt zu prüfen und nach Vorgaben der Be-

dienungsanleitung und der Zulassung bei Erfüllung der entsprechenden Anforderungen eine korrekte Messung oder eine nicht korrekte Messung zu bestätigen. Dies könne jedoch nicht der umfassende Anspruch an Nachprüfbarkeit sein, geht es doch in einem technischen Gutachten anhand nachvollziehbarer und verständlicher Fakten darum zu erklären, warum der Messwert dem jeweiligen Fahrzeug zuzuordnen ist.

Das Fazit des spannenden Vortrags: Es hat sich besonders im Status des vorgerichtlichen Verfahrens gezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Anwalt und dem Sachverständigen zu hoher Effizienz bei der Beurteilung von amtlichen Messungen führt und ein sehr gutes Bindungsinstrument zu dem jeweiligen Mandanten darstellt.



Rechtsanwalt
Maximilian
Gutmacher

Schulprojekt „Recht aufschlussreich!“ des Berliner Anwaltsvereins

Anwälte engagieren sich gegen Jugendkriminalität

Mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen haben sich im Jahr 2012 ehrenamtlich auf Vermittlung des Berliner Anwaltsvereins an dem Schul-Projekt der Landeskommission Berlin gegen Gewalt beteiligt.

Die Landeskommission Berlin gegen Gewalt hat Ende 2002 auf Anregung der Senatsverwaltung für Justiz die Entwicklung eines „Rechtskundepaketes“ für Berliner Schulen beschlossen. Seitdem wird gemeinsam von Polizei, Ju-

stiz, Schulverwaltung und Anwaltschaft ein für Jugendliche einprägsam gestalteter Rechtskundeunterricht an den Schulen in unterschiedlichen Klassenstufen durchgeführt. Ziel ist die Vermittlung von Rechtsbewusstsein und Rechtskenntnissen für Schüler und Schülerinnen der Klassen 7 bis 10 durch Jugendarbeiter/innen, Polizisten/innen, Richter/innen, Staatsanwälte/innen und Rechtsanwälte/innen. Vorrangig soll das Rechtskundepaket „Recht – aufschlussreich“ jedoch dazu dienen, das Rechtsbewusstsein gerade bei gefährdeten Kindern und Jugendlichen in Kriminalitätsbrennpunkten entscheidend zu verbessern.

Im Rahmen einer Projektwoche kommen ehrenamtlich tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen einer gespielten Gerichtsverhandlung in Moabit zum Einsatz. Aufgezeigt wird der Verlauf eines Ermittlungs-/Strafverfahrens anhand eines typisch jugendlichen Rechtsverstoßes, z.B. Handyklau, „Abziehen“, Graffiti etc. Bei der Auswahl des Falles werden die Schüler/innen soweit wie möglich einbezogen, insbesondere durch Rollenspiele. Außerdem stehen die Anwälte den Schülern (und Lehrern) auch bei einem weiteren Termin im Rahmen der Projektwoche zu rechtlichen Alltagsfragen und der Arbeit von Rechtsanwälten Rede und Antwort.

Für mehr als 30 der Projektwochen konnte der Berliner Anwaltsverein im Jahr 2012 ehrenamtlich tätige Kolleginnen und Kollegen an die Organisatoren bei der Stiftung SPI vermitteln. Wenn Sie Interesse an einer Teilnahme – ob einmalig oder regelmäßig – haben, schicken Sie uns eine Nachricht an mail@berliner-anwaltsverein.de.

*Christian Christiani,
Geschäftsführer des
Berliner Anwaltsvereins*

BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Donnerstag, 14.02.2013 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	Thomas Mach Leiter der Führerschein- behörde Berlin	Arbeitskreis Verkehrsrecht Valentinstag: Die besondere Liebe zum Führerschein Das neue Punktesystem; Praktische Auswirkungen der FE Änderungen zum 19.01.2013
Donnerstag, 14.02.2013 HDI-Gerling Gebäude, Krausenstr. 9-10, 10117 Berlin Anmeldung: ak-gesellschaftsrecht@ berliner-anwaltsverein.de	Dr. Thomas Voland	Arbeitskreis Handels- und Gesell- schaftsrecht Die Verfassungs- und Europarechtskonfor- mität der Regelungen zur Finanzmarktsta- bilisierung
Mittwoch, 20.02.2013 18.30 - 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Wolfgang Ziegler Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht	Arbeitskreis Strafrecht Grundlegendes, Praktisches und Strategi- sches zur Revision im Strafprozess
Donnerstag, 28.02.2013 19.00 - 21.00 Uhr Krausenstr. 9-10 (HDI Gerling), 10117 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Paula Hahn Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.	Arbeitskreis Verwaltungsrecht Ausgewählte aktuelle umweltrechtliche Rechtsetzungsvorhaben Umweltschadensgesetz, Bundeskomp- ensationsverordnung und UVP-Richtlinie
Dienstag, 05.03.2013 18.00 – 20.00 Uhr Klosterstraße 64 10179 Berlin Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	Christian Laschinsky Ulrich Sperling	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Maklerrecht aus Maklersicht
Mittwoch, 06.03.2013 19.00 - 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Sabine Assmann	Arbeitskreis Arbeitsrecht Das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht in Abgrenzung zum Betriebsverfassungs- recht Hat die kirchliche Mitarbeitervertretung we- niger Rechte als der Betriebsrat?
Mittwoch, 20.03.2013 18.30 - 20.30 Uhr Ort: INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Richard Radtke	Arbeitskreis Strafrecht Gerichtsverfassung und Wahrheitsfindung Konzeptionelle Probleme des Strafverfah- rens in Deutschland

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter:

www.berliner-anwaltsverein.de

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

Donnerstag, 28.03.2013

19.00 - 21.00 Uhr
 Ort: Krausenstr. 9-19, 10117 Berlin
 (in der Niederlassung von HDI-Gerling)
 Anmeldung:
 ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de

Martina Züнкler

Rechtsanwältin, Fachanwältin
 für Verwaltungsrecht
 2000-2007 Richterin am
 Verfassungsgerichtshof des
 Landes Berlin

Arbeitskreis Verwaltungsrecht

Reform des Staatsangehörigkeitsrechts
 Anhand der ober- und höchstrichterlichen
 Rechtsprechung soll der Frage nachgegangen
 werden, ob die Neuerungen zum
 1. Januar 2000 für die anwaltliche
 Beratungspraxis zu beachtenswerten
 Streitfällen geführt haben.

Mittwoch, 03.04.2013

19.00 - 21.00 Uhr
 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin
 Anmeldung:
 ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

Herr Gensch

Abteilung III – Gesundheitsbe-
 zogener Arbeitsschutz

RA Rolf Kege**Arbeitskreis Arbeitsrecht**

Gespräch rund um Fragen zum Landesamt
 für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und
 technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)
 - mit Rechtsprechungsübersicht

Mittwoch, 17.04.2013

18.30 - 20.30 Uhr
 Ort: INHAUS GmbH,
 Klosterstr. 64, 10179 Berlin
 Anmeldungen:
 ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

Friedhelm Enners

Rechtsanwalt und Fachanwalt
 für Strafrecht

Arbeitskreis Strafrecht

Wissenswertes und Strategisches bei
 drohender Anordnung einer Maßregel
 (§§ 63, 64 StGB)

Mittwoch, 15.05.2013

18.30 - 20.30 Uhr
 Ort: INHAUS GmbH,
 Klosterstraße 64, 10179 Berlin
 Anmeldungen:
 ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

Andreas Dippe, LL.M.

Rechtsanwalt

Arbeitskreis Strafrecht

Überstellung nach Deutschland von im
 Ausland verurteilten Deutschen

Mittwoch, 05.06.2013

19.00 - 21.00 Uhr
 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin
 Anmeldung:
 ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

Herr Meyer-Gölling

Leiter Integrationsamt Berlin

Arbeitskreis Arbeitsrecht

Gespräch rund um Fragen zum Integrati-
 onsamt

Mittwoch, 18.09.2013

18.30 - 20.30 Uhr
 Ort: INHAUS GmbH,
 Klosterstraße 64, 10179 Berlin
 Anmeldungen:
 ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

Sönke Volkens

Richter am Landgericht Berlin

Dr. Dirk Lammer

Rechtsanwalt und Fachanwalt
 für Strafrecht

Arbeitskreis Strafrecht

- Der Deal im Strafverfahren
 aus richterlicher Sicht
 - Verständigung im Strafverfahren –
 Theorie und Praxis

Mittwoch, 16.10.2013

18.30 - 20.30 Uhr
 Ort: N.N.
 Anmeldungen:
 ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

Roland Weber

Rechtsanwalt und Fachanwalt
 für Strafrecht, Opferbeauftrag-
 ter des Landes Berlin

Arbeitskreis Strafrecht

Ein Jahr Opferbeauftragter
 des Landes Berlin

Mittwoch, 20.11.2013

18.30 - 20.30 Uhr
 Ort: DAV-Haus,
 Littenstraße 11, 10179 Berlin
 Anmeldungen:
 ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor
 Mitautor des "Beck'schen For-
 mularbuchs für den Strafver-
 teidiger", Mitherausgeber und
 Bearbeiter des Löwe-Rosen-
 berg Großkommentar zur
 Strafprozessordnung

Arbeitskreis Strafrecht

Ermittlungsmaßnahmen
 in Rechtsanwaltskanzleien



Leipziger **Anwalt** Verein

in Zusammenarbeit mit dem

Berliner Anwaltsverein, Anwaltverband Brandenburg, Landesanwaltverband Mecklenburg-Vorpommern,
Anwaltverband Sachsen, Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Anwaltverein e.V. und dem Thüringer Anwaltsverband

21. Leipziger Juristenball

Der Ball für Mitteldeutschland

Samstag, 9. März 2013

Es erwartet Sie mit dem Leipziger Stadtbad ein Ballareal der ganz besonderen Art mit verschiedenen Lounge- und Tanzbereichen in einmaligem historischem Ambiente.



Foto Stadtbad, Markus R. Wiese

Niveaivolles Unterhaltungsprogramm und Tanz, u.a. mit dem Dresdner Salonorchester und den LAWRIDERS
Tombola mit hochwertigen Preisen zugunsten des „Fördervereins TABALUGA Kinderheim e.V.“
Exzellente Speisen und Getränke, charmante Moderation durch Rechtsanwalt Uwe Karsten

Tischkarte 70,00 €, **Komforttisch** (10 Sitzplätze) 800,00 €, **Festmenü** 30,00 € pro Person,
Gourmetmenü 50,00 € pro Person, **Flanierkarte** 40,00 €

Kartenbestellung unter www.saxonia-catering.de

Informationen zum Programm und Rahmenprogramm, den Menüs und Übernachtungsmöglichkeiten finden Sie unter www.leipziger-juristenball.com

Wir danken für die großzügige Unterstützung von

Hauptsponsor Platin



Hauptsponsor Gold



Hauptsponsor Gold



Hauptsponsor Gold



Hauptsponsor Gold



RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Befreiungsantrag bei der DRV Bund bei jedem Arbeitgeberwechsel

In Kanzleien angestellte Rechtsanwälte müssen ab sofort bei jedem Tätigkeitswechsel erneut einen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund stellen, wenn sie nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen wollen. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin und die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) haben dies mitgeteilt und auf zwei Urteile des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 (B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/ 10 R) hingewiesen.

Die Befreiungspraxis bei den in Kanzleien angestellten Rechtsanwälten entspricht damit den Grundsätzen, die bisher schon für Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte gegolten haben. Das BSG hat entschieden, dass ein Befreiungsbescheid immer nur für die konkrete Tätigkeit bei dem jeweiligen Arbeitgeber gilt und folgt damit nach Angabe des Versorgungswerks unter www-b-rav.de unter *Aktuelles* einem sehr engen Wortlautverständnis des § 6 Abs.5 S.1 SGB VI.

Welche Auswirkungen dies auf die Anwältinnen und Anwälte hat, die in der Vergangenheit ihren Arbeitgeber gewechselt haben und auf die Wirksamkeit des ursprünglichen Befreiungsbescheides vertraut haben, will die DRV Bund nach Angaben *Anwaltsblatts 1/2013, S. M8*, nach Eingang der schriftlichen Urteilsgründe prüfen.

Kammerversammlung am 6. März 2013, 16 Uhr, mit Neuwahlen zum Vorstand

Im Haus der Kulturen der Welt / Anschließend 2. Jahresfest

Auf der diesjährigen ordentlichen Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin finden wieder **Vorstandswahlen** statt. 14 Vorstandsmitglieder scheidem gem. § 68 Abs.2 BRAO aus dem Vorstand aus. 2 Vorstandsmitglieder hatten 2012 ihr Amt niedergelegt. Für zügige Wahlen wird wieder das **elektronische Wahlverfahren** sorgen.

Wahlvorschläge sind bei der Geschäftsstelle spätestens 7 Tage vor der Wahl, d.h. **bis zum 27.02.2013**, einzureichen und müssen von mindestens 20 Kammermitgliedern unterschrieben sein.

Aber auch in der Kammerversammlung können sich Kandidatinnen und Kandidaten spontan bis zum Beginn der Wahl melden. Die Wahl selbst wird elektronisch durchgeführt.

Die **Kandidaten** der Vorstandswahl haben **ab 20. Februar 2013** die Möglichkeit, sich **unter www.rak-berlin.de** im Bereich *Für Mitglieder / Vorstandswahl 2013* zu präsentieren.

Im Anschluss an die Kammerversammlung findet im Restaurant Auster das **2. Jahresfest der Rechtsanwaltskam-**

mer statt - mit Büffet und DJ. Etwa 500 Besucher, darunter neben den Kammermitgliedern auch Gäste aus Justiz, Verbänden, Politik und aus der Wirtschaft, hatten das 1. Jahresfest im letzten Jahr besucht (vgl. *Kammerton 3/2012, S. 76*).

Dem Jahresbericht 2012 liegt die Tagesordnung der Kammerversammlung und die Einladung zum Jahresfest bei. **Bitte melden Sie sich für das Jahresfest bis zum 25.02.2013** an. Die Tagesordnung findet sich auch unter www.rak-berlin.de rechts *Im Blickpunkt*.



Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de E-Mail: info@rak-berlin.org

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.550 Abonnenten) wird einmal im Monat versandt und kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/Newsletter*.

TOP im...Vorstand

Sitzungen am 12.12.2012 und am 09.01.2013

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes

Aufgrund der Diskussion über sogenannte „Schrottimmobilien“ als Vermögensanlage oder als Altersvorsorge hatte das Land Berlin einen Gesetzesantrag eingebracht, wonach § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG dahingehend geändert werden soll, dass dem Verbraucher der beabsichtigte Text des Rechtsgeschäftes vom beurkundenden Notar oder dessen Sozius im Regelfall zwei Wochen vor der Beurkundung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Bei Unterschreiten der Regelfrist seien die Gründe hierfür in einer Niederschrift anzugeben. § 50 Abs. 1 Nr. 9 BNotO soll dahingehend ergänzt werden, dass auch der wiederholte grobe Verstoß des Notars gegen die Pflichten gemäß § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG einen Amtsenthebungsgrund darstellt.

Der Vorstand hat in der Sitzung am 12.12.2012 die beabsichtigte Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren begrüßt, zugleich aber darauf hingewiesen, dass der Schutz der Verbraucher nicht zu ihrer Entmündigung führen darf. Daher sollen Ausnahmefälle von der Zweiwochenfrist möglich bleiben. Dem Schutz des Verbrauchers werde dadurch Rechnung getragen, dass die Gründe für ein Unterschreiten zu dokumentieren seien.

Der Vorstand hat sich darüber hinaus gegen eine Kostenfreiheit ausgesprochen. Es sollte dabei bleiben, dass die Kostenpflicht denjenigen treffe, der den Entwurf in Auftrag gegeben habe. Dies sei in der Regel nicht der Verbraucher.

Anordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin nach § 9 Abs. 5 Satz 2 Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG)

Der Vorstand hat in der Januar-Sitzung 2013 eine Anordnung zu den internen Sicherungsmaßnahmen der Kanzleien nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz getroffen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer, die bisher für diese Regelung zuständig war, hat einen Musterentwurf vorgelegt, um im Hinblick auf überörtliche Sozietäten möglichst in allen Rechtsanwaltskammern eine einheitliche Regelung zu schaffen. Der Vorstand hat eine Anordnung beschlossen, die dem Musterentwurf entspricht:

Auf Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die in eigener Praxis tätig sind und die die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte regelmäßig ausführen, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, wie

1. *die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und*
2. *Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen, sowie*
3. *geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten*

vorzusehen (§ 9 Abs. 1 und 2 GwG), keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gem. § 59a BRAO tätig sind.

Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die ihren Beruf gemäß § 59a BRAO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft oder Rechtsanwalts-gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kapitalgesellschaften tätig sind.

Gleiches gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 59a BRAO nicht vorliegen und im Falle einer Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Zentrales Vollstreckungsgericht nicht stets zuständig

Die Präsidentin des KG hat darauf hingewiesen, dass sich seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung beim AG Mitte Anträge und Vollstreckungsaufträge häufen, die nicht in dessen Zuständig-

keitsbereich fallen. Das AG Mitte sei zwar seit 01.01.2013 das Zentrale Vollstreckungsgericht, dies sei jedoch beschränkt auf die Führung des Schuldernverzeichnisses und der Vermögensverzeichnisse. Anträge auf Erlass

von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Durchsuchungsbeschlüssen, Haftbefehlen etc. und alle Gerichtsvollzieheraufträge seien weiterhin an das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Amtsgericht zu stellen.

AG-Leiter in der Referendarausbildung gesucht

Die RAK Berlin hat die Unterrichtung der Referendare in der neunmonatigen Anwaltsstation im zweiten Jahr der Referendarausbildung übernommen. Gesucht werden Dozentinnen und Dozenten,

- die bereits auf dem Gebiet der Aus-/Fortbildung Erfahrungen sammeln konnten,
- die länger als vier Jahre als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugelassen sind,
- deren Examensnote mindestens „befriedigend“ war,
- oder bereits anderweitig Dozentenerfahrungen sammeln konnten.

Die Arbeitsgemeinschaften finden sechs Wochen lang einmal wöchentlich für jeweils 2 Doppelstunden statt. Die Tätigkeit wird vom KG und der RAK mit je 76,50 €/Doppelstunde vergütet.

Wenn Sie daran interessiert sind, an der qualifizierten Ausbildung des Nachwuchses der Rechtsanwaltschaft mitzuwirken, bitten wir Sie, sich bei der RAK an Frau Drucker, Tel.: 30 69 31 31, zu wenden. Weitere Informationen über den Inhalt des Ausbildungsplanes können Sie im Internet unter www.kammergericht.de – Juristischer Vorbereitungsdienst - erhalten.

70. und 90. Geburtstag

Am 10. Dezember 2012 wurde in der Katholischen Akademie in Berlin-Mitte der 90. Geburtstag von RA Bernhard Strodt und der 70. Geburtstag von RA und Notar a.D. Uwe Kärgel gefeiert.

Bernhard Strodt war von 1952 bis 1990 Rechtsanwalt im Rechtsanwaltskollegium Berlin, zeitweise in dessen Vorstand, und war von Anfang an auch in West-Berlin zugelassen. Er war Vorsitzender des zentralen Haftpflichtfonds der Rechtsanwälte in der DDR. Bernhard Strodt hat zum Jahresende 2012 auf die Zulassung verzichtet.

Uwe Kärgel war von 1981 bis 1988 Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin, von 1989 bis 2003 Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins (BAV) und seitdem Ehrenvorsitzender des BAV. 2003 wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz erster Klasse ausgezeichnet.

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau hat beide Jubilare auf der Feier beglückwünscht.



Blumen des Kammerpräsidenten für Uwe Kärgel (links)



Dankesworte von Bernhard Strodt

Fotos: RA Schick

Kundgebung vor der Spanischen Botschaft am Tag des bedrohten Anwalts

Mehrere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, darunter Vorstandsmitglieder der RAK Berlin, haben sich am **24.01.2013, dem Tag des bedrohten Anwalts**, bei einer Kundgebung vor der Spanischen Botschaft dagegen gewandt, dass 20 Kolleginnen und Kollegen im Baskenland in den letzten 20 Jahren u.a. beschuldigt wurden, terroristische Straftaten der ETA zu unterstützen, und im Ermittlungsverfahren inhaftiert wurden, wenn sie z.B. mutmaßliche Mitglieder der ETA vertraten. Zu der Kundgebung hatte die RAK zusammen mit europäischen Anwaltsorganisationen aufgerufen. *Foto: RAV*



Wussten Sie schon?

Welche Anschrift muss auf den Briefbogen?

§ 10 Berufsordnung (§ 10 BORA) ist die zentrale Regelung über die anwaltlichen Briefbögen. **Die Satzungsversammlung hatte § 10 BORA mit Wirkung zum 01.07.2010 an die Aufhebung des Zweigstellenverbots angepasst** und die Verpflichtung der Rechtsanwälte aufgenommen, die Kanzleianschrift anzugeben, welche gem. § 31 Abs. 3 BRAO der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen ist. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Kanzleien oder aber eine bzw. mehrere Zweigstellen unterhalten werden.

Daraus ergibt sich nicht, dass auf dem Briefbogen die Zweigstelle als solche bezeichnet werden muss und auch nicht, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt auf seinem Briefbogen alle Standorte angeben muss.

Kein Zweifel bestand bislang aber daran, dass wenn für die Zweigstelle ein eigener Briefbogen existiert, dort der Kanzleisitz anzugeben ist. (vgl. *Kammerton* 6/2011,

S. 219). **Unter Kanzleisitz im Sinne des § 27 Abs.1 i.V.m. § 31 Abs. 3 BRAO wurde dabei nur die Anschrift verstanden, unter der das Kammermitglied in seiner Rechtsanwaltskammer zugelassen ist** (vgl. *Feuerich/Weyland, BRAO-Kommentar, 8. Aufl. 2012, § 10 BORA, Rz. 1a*). Der Rechtsverkehr solle aus dem Briefbogen erkennen, welche Rechtsanwaltskammer die Aufsicht über den betreffenden Rechtsanwalt führe und ob eine Interessenskollisionslage vorliege (vgl. *Protokoll über die 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung am 06./07.11. 2009; SV Mat. 63/2009, S. 41*).

Anders sieht das nun der I. Zivilsenat des BGH mit Urteil vom 16.05.2012 (I ZR 74/11) Der Zivilsenat hat in Anlehnung an das Urteil des Anwaltssenats vom 13.09.2010 (BGHZ NJW 2010, 3787) entschieden, dass der Begriff der Kanzleianschrift im Sinne von § 10 Abs. 1 BORA nicht nur die Anschrift der Kanzlei

im Sinne des § 27 Abs. 1 BRAO, sondern auch die Anschrift von Zweigstellen umfasse.

Der BGH begründet dies damit, dass die Begriffe „Zweigstelle“ und „Kanzlei“ vom Wortsinn her keine Gegensätze seien. Sowohl bei der Zweigstelle als auch bei der Hauptstelle handele es sich um Niederlassungen der Kanzlei. **Die Zweigstelle sei damit der Sache nach ebenso die Kanzlei des Rechtsanwalts wie seine „Haupt“kanzlei.** Die Anschrift der Zweigstelle sei dementsprechend ebenso eine Kanzleianschrift wie die Anschrift der (Haupt-) Kanzlei und auf dem Briefbogen der Zweigstelle müsse daher nicht der Standort der „Haupt“kanzlei angegeben werden. Zuvor hatte der Zivilsenat festgestellt, dass ein Rechtsanwalt nicht verpflichtet sei, auf seinen Briefbögen durch die Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ oder „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo er eine Kanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1 BRAO und wo er Zweigstellen unterhält.

Der BGH setzt sich darüber hinweg, dass § 10 Abs. 1 BORA entsprechend der Unterscheidung bei § 27 BRAO zwischen der Kanzleianschrift als „Hauptstelle“, die der Rechtsanwalt im Bezirk seiner Rechtsanwaltskammer einrichtet, und den Zweigstellen unterscheidet. Der Zivilsenat hat die Motive der Satzungsversammlung nicht berücksichtigt. Das Auslegungsergebnis des BGH ist als untragbar bezeichnet worden (*Deckenbrock, Anwaltsblatt 1/2013, S. 8, 10*).

Die für Werbe- und Wettbewerbs-sachen zuständige Abteilung V des Kammervorstandes berücksichtigt bei der Frage, welche Anforderungen beim Briefbogen erfüllt werden müssen, die neue Entscheidung des BGH. Allerdings ist es gut möglich, dass die Satzungsversammlung das Urteil des BGH so nicht hinnimmt und § 10 BORA erneut ändert und sich dann wieder eine neue Rechtslage ergibt.

Rolf Becker über Hans Litten

Anlässlich des 3. Tages des bedrohten Anwalts und des 75. Todestages von Hans Litten am 05.02.2013 fand am 25. Januar eine gemeinsame Veranstaltung von VDJ, RAV und RAK Berlin statt. **Schauspieler Rolf Becker** (Foto) trug in den Räumen der RAK Berlin beeindruckende Texte von und über Hans



Litten vor, der **Rechtshistoriker Ralf Oberndörfer** berichtete über Hans Litten, **Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK** sprach über die Verteidigung der Freien Advokatur im Ausland und ihre Bedeutung für die Freie Advokatur im Inland. Zum Schluss referierte **RA Jonan Lekue** über die Situation der basikanischen Kollegen, auf deren Situation bei diesem Tag des bedrohten Anwalts aufmerksam gemacht wurde (s.links). Foto: *RAin Ursula Mendel*

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin und

ANWALT IN EIGENER SACHE

Das „Bermudadreieck“ Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer – Einführung und Hilfestellung beim Umschiffen

24.4.2013 · 27.11.2013 · jeweils Mi. 14.00 – 18.00 Uhr
RAK, 4. OG · kostenlos

Gesine Reisert, RAin, FAin für Strafrecht und FAin für Verkehrsrecht; Michael Rudnicki, RA, FA für Strafrecht und FA für Verkehrsrecht

Erfolgreiche Gesprächsführung im Anwaltsberuf

13.5.2013 · Mo. 13.00 – 17.30 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €
Dr. Christine von Münchhausen, RAin, Wirtschaftsmediatorin, Co-Autorin des Handbuchs „Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte“, C.H. Beck-Verlag

English for Office Communication

Teil 1: 24.5.2013 · Teil 2: 7.6.2013 · pro Teil: 40,- €
jeweils Fr. 14.00 – 17.00 Uhr · FI Steuerrecht
Dr. Willy Bondar, American Lawyer

Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

11.6.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €
Dr. Christian Köhler, RA

Honorarverhandlungen

22.8.2013 · Do. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 100,- €
Markus Hartung, RA und Mediator, Direktor am Bucerius Center on the Legal Profession an der Bucerius Law School, Hamburg

Stress- u. Burnout – Prophylaxe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

29.8.2013 · Do. 10.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 150,- €
Christiane Huismans, RAin; Ellen Pachabeyan, beide Personal + Business Coach

Steuerliche Belange einer Kanzlei

Teil 1: Umsatzsteuer

3.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · kostenlos
Björn Ahrens, Steuerberater, PricewaterhouseCoopers AG, Frankfurt a. M.

Update ZPO

6.9.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 100,- €
Björn Retzlaff, Vors. Richter am Landgericht;
Dr. Bernhard von Kiedrowski, RA

Steuerliche Belange einer Kanzlei

Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer

10.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG
kostenlos

Christine Seyerlein-Busch, Steuerberaterin;
Norbert Ellermann, RA und Steuerberater

Zwangsvollstreckungspraxis

17.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €
Monika Wiesner, gepr. Bürovorsteherin im
Rechtsanwalts- und Notarfach

Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

23.9.2013 · Mo. 13.30 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €
Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin (FH),
Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Leipzig

Real Property – Immobilien-Englisch

25.10.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · FI Steuerrecht · 50,- €
Dr. Willy Bondar, American Lawyer

Erfolgreiches Kanzleimarketing

14.11.2013 · Do. 13.30 – 18.30 Uhr
RAK, 4. OG · 80,- €

Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz,
Autorin des Praxishandbuchs „Anwaltsmarketing“

ARBEITSRECHT

Aktuelles Arbeitsrecht

16.4.2013 · Di. 14.30 – 20.00 Uhr · FI Steuerrecht
Dr. Stefan Lingemann, RA, FA für Arbeitsrecht, Gleiss Lutz
100,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ARBEITSRECHT/STEUERRECHT/ SOZIALRECHT/VERWALTUNGSRECHT

Das Vorabentscheidungsverfahren

– Der normale Anwalt vor dem EuGH

19.11.2013 · Di. 9.30 – 17.00 Uhr · DAI Berlin
Dr. Hans-Michael Pott, RA, FA für Steuerrecht,
Düsseldorf, Mitglied des Europaausschusses der BRAK
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Privates Bankrecht 2013

Teil 1: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung

22.10.2013 · Di. 14.30 – 20.00 Uhr · DAI Berlin
Dr. Bernhard Dietrich, Richter am Landgericht
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Privates Bankrecht 2013

Teil 2: Kapitalanlagefinanzierung, Anlageberatung, Einlagensicherung

29.10.2013 · Di. 14.30 – 20.00 Uhr · DAI Berlin
Dr. Bernhard Dietrich, Richter am Landgericht
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ERBRECHT/FAMILIENRECHT

Erbrechtliche Probleme in der Patchworkfamilie

14.3.2013 · Do. 9.30 – 17.30 Uhr · RAK, 4. OG
Walter Krug, Vorsitzender Richter a. D. am
Landgericht, Stuttgart
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Gebührenrecht für Familienrechtler

21.8.2013 · Mi. 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG
Karin Susanne Delerue, RAin, FAin für
Familienrecht
50,- € · 2 Zeitstunden – § 15 FAO

GEBÜHRENRECHT

RVG-Update 2013

31.5.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · 100,- € · RAK, 4. OG
Herbert P. Schons, RA, FA für Verkehrsrecht, Präsident
der RAK Düsseldorf, Vors. der Gebührenreferenten-
tagung

INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT/ URHEBER- UND MEDIENRECHT/ GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Internetrecht

Teil 1: 12.4.2013 · Teil 2: 19.4.2013
jeweils Fr. 16.30 – 19.30 Uhr · RAK, 4. OG
Niko Härting, RA und Honorarprofessor an der
HWR Berlin
pro Teil: 50,- € · jeweils 3 Zeitstunden – § 15 FAO

MEDIATION

Mediation kompakt – Was der Parteianwalt über Mediation wissen sollte

11.4.2013 · Do. 14.00 – 19.30 Uhr · RAK, 4. OG · 100,- €
Michael Plassmann, RA, Mediator, Wirtschafts-
mediator, Vors. d. Ausschusses Außergerichtl.
Streitbeilegung bei der BRAK

STEUERRECHT/HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht

18.4.2013 · Do. 14.30 – 20.00 Uhr · FI Steuerrecht
Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a. D.,
ehemals Vorsteher des Finanzamtes Berlin Treptow-
Köpenick, Fachbuchautor, Berlin
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STRAFRECHT

Gebühren in Strafsachen und Bußgeldsachen

16.8.2013 · Fr. 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG
Gesine Reisert, RAin, FAin für Strafrecht und
FAin für Verkehrsrecht
50,- € · 2 Zeitstunden – § 15 FAO

VERKEHRSRECHT/ VERSICHERUNGSRECHT

Aktuelle VVG-Rechtsprechung und praktische verkehrsrechtliche Hinweise zu den Mietwagenkosten, Stundenverrechnungssätzen und Restwertbörsen

15.5.2013 · Mi. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG
Dr. Christian Fitzau, RA, Hamburg
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Dienstliche Beurteilung

13.3.2013 · Mi. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG
Johann Weber, Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht i. R.
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Beamtenrecht

Teil 1: 20.8.2013 · Teil 2: 27.8.2013
jeweils Di. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG
Johann Weber, Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht i. R.
pro Teil: 80,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tipps und Tricks im Verwaltungsrecht

21.11.2013 · Do. 12.30 – 19.00 Uhr · RAK, 4. OG
Klaus Füßer, RA, FA für Verwaltungsrecht, Leipzig
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT/ ARBEITSRECHT

Personalvertretungsrecht

Teil 1: 5.11.2013 · Teil 2: 12.11.2013
jeweils Di. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG
Johann Weber, Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht i. R.
pro Teil: 80,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Die blau hinterlegten Termine sind nur buchbar über die Rechtsanwaltskammer Berlin.

Online-Anmeldung unter www.rak-berlin.de unter Aktuelles/Termine

Die Teilnahmegebühren gelten nur für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 · 10179 Berlin
Tel. 030 3069310 · Fax 030 30693199
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de

Weitere Veranstaltungsorte:

Fachinstitut (FI) für Steuerrecht
Littenstraße 10, 10179 Berlin

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1, 10179 Berlin

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI

ARBEITSRECHT/ INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT/ VERWALTUNGSRECHT

Datenschutz und Arbeitsrecht

20.3.2013 · Mi. 14.00 – 19.30 Uhr
Prof. Dr. Noogie C. Kaufmann, M.A., RA, Hamburg
225,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ARBEITSRECHT

Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht

19.4.2013 · Fr. 14.00 – 19.30 Uhr
Werner Ziemann, Vors. Richter am
Landesarbeitsgericht, Hamm
195,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Arbeitsrecht aktuell

Teil 2: 15.6.2013 · Teil 3: 19.10.2013
jeweils Sa. 9.00 – 14.45 Uhr
Werner Ziemann, Vors. Richter am
Landesarbeitsgericht, Hamm
pro Teil: 245,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Upgrade Arbeitsrecht

6. – 7.12.2013 · 13. – 14.12.2013
jeweils Fr. 14.00 – 19.00 Uhr, Sa. 9.00 – 15.15 Uhr
Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des
Landesarbeitsgerichts Brandenburg a.D.
245,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts

19. – 20.4.2013
Fr. 9.00 – 17.00 Uhr, Sa. 9.00 – 12.30 Uhr
Dr. Wolfgang Koeble, RA, FA für Bau- und Architekten-
recht, Reutlingen; Dr. Alexander Zahn, RA, FA für Bau-
und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt, Reutlingen
310,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Die rechtliche Beratung bei der Durchsetzung von Sachnachträgen und Bauzeitansprüchen

22.11.2013 · Fr. 14.00 – 19.30 Uhr
Prof. Thomas Thierau, RA, FA für Bau- und Archi-
itektenrecht, Honorarprofessor für Projektentwick-
lungsrecht an der FH Münster, Lehrbeauftragter für
Baurecht an der Universität Marburg, Bonn
195,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ERBRECHT

Tücken und Haftungsfallen im Pflichtteilsrecht

15.5.2013 · Mi. 14.00 – 19.30 Uhr
Dr. Detlev Dolle, RA und Notar, FA für Erbrecht,
Arnsberg
205,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

„Problemkinder“ im Erbrecht

26.10.2013 · Sa. 9.00 – 14.45 Uhr
Thomas Littig, RA, FA für Arbeitsrecht,
FA für Erbrecht, Würzburg
205,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Aktuelle Brennpunkte zum FamFG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Bezirk des Kammergerichts

3.5.2013 · Fr. 14.00 – 19.30 Uhr
Harald Vogel, Weiterer aufsichtsführender Richter am
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg a. D., Berlin
175,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Familienrecht in Migrationsfamilien

– Unterhalt, Sorgerecht, Kindesentführung
26.10.2013 · Sa. 9.00 – 14.45 Uhr
Michael Grabow, Richter am Amtsgericht, Pankow/
Weißensee
195,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Aktuelles Familienrecht 2013:

FamFG – Unterhaltsrecht – Güterrecht

28. – 29.11.2013
Do. 13.00 – 19.45 Uhr, Fr. 9.00 – 13.30 Uhr
Esther Caspary, RA, FA für Familienrecht, Berlin
Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am Oberlandesgericht,
Düsseldorf
275,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ/ INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT/ URHEBER- UND MEDIENRECHT

IT-Compliance – Datenschutz – IT-Sicherheit – Urheberrecht

22.3.2013 · Fr. 14.00 – 19.30 Uhr
Dr. Thomas Lapp, Rechtsanwalt, Mediator, Frankfurt
225,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ Gebührenoptimierung im Gewerblichen Rechtsschutz und effektive anwaltliche Strategien in Abmahnverfahren

15.11.2013 · Fr. 14.00 – 19.30 Uhr
Dr. Hans-Dieter Weber, RA, FA für Steuerrecht,
Dortmund
225,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Genossenschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis

24.5.2013 · Fr. 9.00 – 14.45 Uhr
Caspar Lücke, RA, Referatsleiter Genossenschafts-
recht, Handels- und Gesellschaftsrecht beim
Genossenschaftsverband e. V., Hannover
205,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Praxis der GmbH

25.10.2013 · Fr. 14.00 – 19.30 Uhr
Prof. Dr. Joachim Bauer, RA, Berlin
225,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

INSOLVENZRECHT

Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regel- insolvenzverfahren – Die aktuelle Rechtsprechung aus erster Hand

14.3.2013 · Do. 14.00 – 19.30 Uhr
Dr. Gerhard Pape, Richter am Bundesgerichtshof,
Karlsruhe
225,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

KANZLEIMANAGEMENT

Powerworkshop Zwangsvollstreckung

– Tagesseminar für Rechtsanwälte und
qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei
13.3.2013 · Mi. 13.00 – 18.30 Uhr
Karin Scheungrab, Dipl.-Rechtspflegerin (FH),
Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Insolvenz,
Zwangsvollstreckung und Kanzleimanagement,
Leipzig
195,- € (für Mitarbeiter der RAK Berlin 145,- €)
5 Zeitstunden

KANZLEIMANAGEMENT/SOZIALRECHT

Gebührenoptimierung im sozialrechtlichen Mandat

4.5.2013 · Sa. 9.00 – 14.45 Uhr
Bettina Schmidt, RA, FA für Arbeitsrecht,
FA für Sozialrecht, Bonn
195,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

MEDIZINRECHT/HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärzt- licher Kooperationsverträge (Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht)

24.5.2013 · Fr. 9.00 – 14.45 Uhr
Dr. Andreas Meschke, RA, FA für Medizinrecht, Düssel-
dorf; Dr. Rolf Michels, Dipl.-Kfm., Steuerberater, Köln
205,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Formelle und materielle Fehler von Betriebskostenabrechnungen

16.3.2013 · Sa. 9.00 – 14.45 Uhr
Dr. Klaus Lützenkirchen, RA, FA für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht, Köln
195,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Prüfung von WEG-Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung

16.10.2013 · Mi. 14.00 – 19.30 Uhr
Dipl.-Bw. Dr. Georg Jennifsen, RA, FA für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht, Köln
195,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Praxisschwerpunkte Mietrecht

22. – 23.11.2013
Fr. 14.00 – 19.00 Uhr, Sa. 9.00 – 15.30 Uhr
Michael Reinke, Richter am Landgericht, Berlin
275,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

SOZIALRECHT

SGB II und SGB III – Neueste Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

30.10.2013 · Mi. 14.00 – 19.30 Uhr
Dr. Jürgen Brand, RA, Richter des Verfassungs-
gerichtshofs für das Land NRW, Hagen
195,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Effektive Prüfung von Rentenbescheiden

9.11.2013 · Sa. 9.00 – 17.30 Uhr
Dr. Peter Lange, Vors. Richter am Landessozialgericht,
Essen
195,- € · 7 Zeitstunden – § 15 FAO

SOZIALRECHT/ARBEITSRECHT

Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht

28. – 29.11.2013
Do. 14.00 – 19.00 Uhr, Fr. 9.00 – 15.30 Uhr
Bettina Schmidt, RA, FA für Arbeitsrecht,
FA für Sozialrecht, Bonn
325,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT

Praxisschwerpunkte Steuerrecht

11. – 12.10.2013
Fr. 14.00 – 19.00 Uhr, Sa. 9.00 – 15.30 Uhr
Dr. Horst-Dieter Fumi, Vizepräsident des Finanz-
gerichts, Köln; Thomas Müller, Vors. Richter am
Finanzgericht, Köln
395,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

VERKEHRSRECHT/STRAFRECHT

Alkohol und Drogen im Verkehrsrecht

– erfolgreiche Verteidigungsstrategien
12.10.2013 · Sa. 9.00 – 14.45 Uhr
Frank Johnigk, RA, Berlin
195,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Aktuelle Entwicklungen im Ausländerrecht

8.11.2013 · Fr. 14.00 – 19.30 Uhr
Michael Funke-Kaiser, Vors. Richter am Verwaltungs-
gerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim
205,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Alle grün hinterlegten Termine sind buchbar über
das Deutsche Anwaltsinstitut e. V.

Diese Veranstaltungen finden im
DAI-Ausbildungszentrum Berlin
(Voltairestr. 1, 10179 Berlin) statt.

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507
info@anwaltsinstitut.de · www.anwaltsinstitut.de

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,
14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Kammerversammlung 2013 - Termin bitte vormerken -

Die Versammlung der Kammer für den
Berichtszeitraum 2012 findet

**am 19.04.2013 um 10.00 Uhr
in Cottbus**

in den Räumlichkeiten des Lindner Con-
gress Hotels, Berliner Platz 6 statt.

Neben den regulären Vorstandswahlen
wird der Vorstand über den aktuellen
Verfahrensstand

- zum Kostenrechtsmodernisierungs-
gesetz
- zu Reichweite und Grenzen der ko-
stenlosen Rechtsberatung und
- zum Datenschutz in Anwaltskanz-
leien

berichten.

Eine engagierte und intensive Teilnahme
wird empfohlen.

2. Zahlung des Kammerbeitrages

Der Kammerbeitrag ist im Voraus zum
01.04.2013 in einer Summe i. H. v.
264,00 € fällig. Für Kammermitglieder,
die keinen vollen Jahresbeitrag zahlen,
beträgt der monatliche Beitrag **22,00 €**.

Der Kammerbeitrag ist auf nachfolgend
genanntes Konto unter Angabe der Mit-
gliedsnummer zu überweisen:

Brandenburger Bank
Konto-Nr.: 60 50 000
BLZ: 160 620 73

Anzeigen

E-Mail:
cb-verlag@t-online.de

3. Berufsausbildung - Abschlussprüfung der Auszubildenden zum Erwerb des Berufsabschlusses Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Prüfungstermine

- | | |
|---|--------------------|
| - Schriftliche Abschlussprüfung | 15. und 16.04.2013 |
| - Recht, Wirtschaft und Sozialkunde und Kostenrecht | 15.04.2013 |
| - Verfahrensrecht und Rechnungswesen | 16.04.2013 |
| - Abschlussprüfung im Fach
Fachbezogene Informationsverarbeitung | 19.04.2013 |
| - mündliche Abschlussprüfungen | 10. bis 14.06.2013 |

Alle Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

Prüfungsorte

Schriftliche Prüfung und Informationsverarbeitung

Prüfungsbewerber
des OSZ Potsdam OSZ II Potsdam
Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam

Prüfungsbewerber
des OSZ Spree-Neiße Kaufmännisches Oberstufenzentrum
Makarenkostr. 8/9, 03050 Cottbus

Prüfungsbewerber
des OSZ Neuruppin Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin
Alt-Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin

Die mündlichen Abschlussprüfungen finden für **alle** Prüfungsteilnehmer in der

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Brandenburg
Grillendamm 2, 14776 Brandenburg/H.

statt.

Eventuelle Veränderungen werden den Auszubildenden über die Oberstufenzentren bekannt gegeben. Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr haben sechs Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- eine Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Auszubildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **225,00 €** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank, Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73 zu überweisen.

4. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

Verwaltungsrecht 01.03.2013, 14.00 – 19.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 225,00 €	„Aktuelles zum Schulrecht, Hochschul- u. Prüfungsrecht“ Dr. Christian Birnbaum, RA für Verwaltungs- u. Arbeitsrecht Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.
Insolvenzrecht 07.03.2013, 14.00 – 19.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 225,00 €	„Unternehmenssteuern und Rechnungslegung in der Insolvenz“ Prof. Dr. Christoph Uhländer, FHS für Finanzen, Nordkirchen Thomas Waza, Leitender Regierungsdirektor, Münster Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.
Zwangsvollstreckungsrecht 13.03.2013, 13.00 – 18.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag für Rechtsanwälte: 195,00 € Kostenbeitrag für Mitarbeiter: 145,00 €	„Powerworkshop Zwangsvollstreckung“ Karin Scheungrab, Dipl.-Rechtspflegerin
Insolvenzrecht 14.03.2013, 14.00 – 19.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 225,00 €	„Restschuldbefreiung im Verbraucher- u. Regelinsolvenzverfahren - Die aktuelle Rechtsprechung aus erster Hand - Dr. Gerhard Pape, Richter am BGH, Karlsruhe Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.
Miet- u. Wohnungseigentumsrecht 16.03.2013, 9.00 – 14.45 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 195,00 €	„Formelle und materielle Fehler von Betriebskostenabrechnungen“ RA Dr. Klaus Lützenkirchen, FA für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.
Arbeitsrecht Informationstechnologierecht Verwaltungsrecht 20.03.2013, 14.00 – 19.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 225,00 €	„Datenschutz und Arbeitsrecht“ RA Dr. Noogie C. Kaufmann Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.
Informationstechnologierecht Gewerblichen Rechtsschutz Urheber- u. Medienrecht 22.03.2013, 14.00 – 19.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 225,00 €	„IT-Compliance-Datenschutz-IT Sicherheit-Urheberrecht“ RA Dr. Thomas Lapp, Mediator Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.
Verkehrsrecht 26.04.2013, 14.00 – 19.30 Uhr Potsdam, Kongresshotel Kostenbeitrag: 175,00 €	„Update Verkehrsrecht“ RAin Gesine Reisert, FAin für Straf- u. Verkehrsrecht Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.
Sozialrecht 04.05.2013, 9.00 – 14.45 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 195,00 €	„Gebühreoptimierung im sozialrechtlichen Mandat“ RAin Bettina Schmidt, FAin für Arbeits- u. Sozialrecht Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.
Erbrecht 15.05.2013, 14.00 – 19.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 205,00 €	„Tücken und Haftungsfallen im Pflichtteilsrecht“ RAuN Dr. Detlev Dolle, FA für Erbrecht Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Mitgeteilt

Handels- u. Gesellschaftsrecht**24.05.2013, 9.00 – 14.45 Uhr**

Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Kostenbeitrag: 205,00 €

„Genossenschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis“

RA Caspar Lücke, Referatsleiter Genossenschaftsrecht

Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Medizinrecht**Handels- u. Gesellschaftsrecht****24.05.2013, 9.00 – 14.45 Uhr**

Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Kostenbeitrag: 205,00 €

„Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge

RA Dr. Andreas Meschke, FA für Medizinrecht

Dr. Rolf Michels, Dipl.-Kfm., Steuerberater

Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Arbeitsrecht**24.05.2013, 14.00 – 19.30 Uhr**

Brandenburg a. d. H., OLG

Kostenbeitrag: 145,00 €

„Praxisschwerpunkte des einstweiligen Rechtsschutzes im Arbeitsgerichtsverfahren“

Michael H. Korinth, Richter am Arbeitsgericht, Berlin

Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Zivilprozessrecht**08.06.2013, 9.00 – 14.45 Uhr**

Potsdam, Kongresshotel

Kostenbeitrag: 175,00 €

„Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess“

Dr. Günter Prechtel, Vors. Richter am Landgericht, München

Familienrecht**14.06.2013, 14.00 – 19.30 Uhr**

Potsdam, Seminaris SeeHotel

Kostenbeitrag: 155,00 €

„Aktuelles Unterhaltsrecht, insbesondere Wechselmodell - Praxisschwerpunkte Familienverfahrensrecht -

Jens Gutjahr, Richter am Oberlandesgericht, Brandenburg a. d. H.

Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Die Anmeldung bitte unter: www.rak-brb.de (Seminare/Seminarübersicht). So sichern Sie sich einen 5% Online-Rabatt und erhalten auch weitere inhaltliche Informationen zu den verschiedenen Veranstaltungen.

Sämtlichen Teilnehmern wird nach dem Seminar eine qualifizierte Bescheinigung von der Rechtsanwaltskammer ausgestellt und zugesandt.

5. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg**Felix Tautz**

Luisenplatz 3 b, 14471 Potsdam

Dr. Thomas ApeltGroße Weinmeisterstr. 21b,
14469 Potsdam**Stephan Spaete**Orville-Wright-Str. 51,
14469 Potsdam**Mona Poppe**c/o RA Wulsten
Rudolf-Breitscheid-Str. 33,
14482 Potsdam**Cathleen Schlieffe**c/o RA Lehmann
Bergfelder Str. 8, 16547 Birkenwerder**Eva Neuhaus**

Klinikallee 50, 14772 Brandenburg

Marc Bluhme

Lilienweg 35, 14669 Ketzin

Catrin Schiffer

Steinweg 34, 14532 Kleinmachnow

Bodo Kochc/o Brandt RAe
Vierradener Str. 38, 16303 Schwedt**Christiane Rossius**

Brauereistraße 8, 16321 Bernau

Julia HanscheWalter-Simon-Str. 32,
12529 Schönefeld

*Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de

Mitgeteilt

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10 · 10179 Berlin · Telefon (030) 24 62 90 0
 Telefon (030) 24 62 90 12 (VRiLG a.D. Menzel) · Telefax (030) 24 62 90 25 ·
 info@notarkammer-berlin.de · www.notarkammer-berlin.de

I. Besuch der Notarkammer Shanghai im November 2012

Die Notarkammer Berlin hat ihren Austausch mit der Notarkammer Shanghai weiter intensiviert. Vom 18. bis 25. November besuchten Vertreter des Vorstandes die Notarkammer der chinesischen Außenhandelsmetropole sowie verschiedene Notarstellen und die Grundstücksbörse Pudong, das chinesisches-französische Fortbildungszentrum der Französischen Notarkammer, das Justizamt Shanghai und die deutsche Außenhandelskammer.

Der Besuch steht im Kontext eines Austauschprogrammes, das 2004 im Rahmen der Städtepartnerschaft Berlin / Beijing begann und in das nunmehr auch der bedeutende Wirtschaftsstandort Shanghai eingebunden ist. Dieses Austauschprogramm hat sich zu einem sehr aktiven Bestandteil der Städtepartnerschaft entwickelt. Delegationen der Berliner Notarkammer, die nach China reisen, werden dabei regelmäßig von einem Vertreter des Berliner Senats begleitet, so bei dem letzten Besuch der Notarkammer Berlin in Beijing (2010) von dem Protokollchef des Senates und bei dem Besuch in Shanghai im November von einem Vertreter der Senatsverwaltung für Justiz.

In den vergangenen neun Jahren sind über 120 Notare aus Beijing in Berlin geschult worden, seit dem letzten Jahr setzt sich diese Kooperation nunmehr mit der Notarkammer Shanghai fort. Die jährlich etwa 10-tägigen Programme in Berlin umfassen Besuche von Grundbuchämtern und des Handelsregisters, Vorträge und Diskussionen über die Rolle des Notars in Deutschland, seine Pflichten bei der Betreuung der Beteiligten und der Urkundsgestaltung, die Bedeutung des Notariats für den Wirt-

schaftsverkehr und die Rolle der Landesvertretung im demokratischen Gefüge. Auch Vertreter verschiedener Dienststellen des Berliner Senats und der Bundesnotarkammer wirken hierbei mit. Gegenbesuche der Notarkammer Berlin (bisher etwa alle zwei Jahre) sollen helfen, die sich ständig verändernden Rahmenbedingungen und Konzepte notarieller Arbeit in China zu verstehen. Hierbei wird die Klärung von Sachfragen weniger durch sprachliche Hemmnisse, als vor allem dadurch erschwert, dass eine einheitliche Praxis und Dogmatik in Beijing und Shanghai nicht festgestellt werden konnte: die Möglichkeiten einer Notarstelle (beispielsweise zur Abgabe von Vertretungsbescheinigungen für Beurkundungen in Deutschland) hängen zum einen stark von der technischen Ausstattung des jeweiligen Büros ab, sie sind zum



Gewinnsteigerung durch Kostenreduzierung

Ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor ist der Beschaffungsprozess in der Anwaltskanzlei, sei es für Verbrauchsgüter oder auch Dienstleistungen.

Senken Sie Ihre Kosten konsequent durch ein Audit und Optimierung Ihrer Beschaffungsprozesse.

Die Kosten für Sie sind neutral. Mein Honorar orientiert sich an dem nachgewiesenen Einsparpotential für Ihre Kanzlei.

Kurzinformationen hierzu können Sie erhalten unter <http://www.treysse.com/2012/11/28/gewinnsteigerung-durch-senkung-der-beschaffungskosten-in-der-anwaltskanzlei/>

Organisationsberatung H. Treysse, Suarezstr. 19, 14057 Berlin,
 Tel. 030 32601004, E-Mail info@treysse.com, Internet: <http://www.treysse.com>



anderen durch regional verschiedene Vorgaben und Arbeitsweisen der Justiz- und Verwaltungsbehörden geprägt.

In Shanghai sind 407 Notare tätig, etwa 400.000 Beurkundungen finden jährlich statt, die Hälfte davon mit Auslandsbezug. Die technischen Ausstattungen der Notarstellen übertreffen teilweise unsere modernsten Standards (online-Einsichten der Beteiligten zum Vollzugsstand, Vorbereitung von beglaubigten Abschriften durch den Kunden am Terminal), an anderer Stelle bleiben sie deutlich dahinter zurück. Der Erwerb von Nutzungsrechten an Grundstücken durch ausländische Staatsangehörige und Auslandschinesen ist - anders als bei Inländern - beurkundungspflichtig, übertragen werden (auf 70 bzw. 50 Jahre) befristete Nutzungsrechte, Privateigentum an Grundstücken gibt es nicht.

Einen großen Raum notarieller Tätigkeit nimmt die Beweissicherung im gewerblichen Rechtsschutz ein: notarielle Bestätigungen (beispielsweise von Screenshots) sind geeignete und übliche Beweismittel zum Nachweis von Verstößen. Im Gesellschaftsrecht spielen Notare eher eine untergeordnete Rolle: weder die Gründung von Gesellschaften, noch die Anteilsübertragung bedarf der Beurkundung. In Shanghai gibt es die Möglichkeit, kurzfristig zur Verwendung in Deutschland geeignete Existenz- und Vertretungsbescheinigungen durch einen Shanghaier Notar mit Überbeglaubigung zu erhalten, Ansprechpartner hierfür kann die Geschäftsstelle der Notarkammer Berlin benennen.

Der engagierte Empfang und die inten-

sive Betreuung durch die Notarkammer Shanghai, wie auch die am Rande des Besuches geführten Gespräche, haben das lebhafteste Interesse der Shanghaier Kollegen an einem weiteren Ausbau der Kooperation gezeigt. Auch in diesem Jahr wird für Mai eine Schulungsgruppe aus Shanghai (ca. 25 Personen) in Berlin erwartet, besonderes Interesse besteht hier am Familien- und Erbrecht. Das Programm wird von der Arbeitsgruppe „China-Ausschuss“ der Berliner Notarkammer (wie immer in dieser Zusammenarbeit: kurzfristig und intensiv) vorbereitet und betreut, eine Unterstützung der Arbeit durch schulungs- und organisationswillige Kolleginnen und Kollegen ist herzlich willkommen. Bitte melden Sie sich bei Interesse bei der Geschäftsstelle der Notarkammer. Kenntnisse in Mandarin sind nicht Voraussetzung, aber sehr willkommen.

*Für den China-Ausschuss
der Notarkammer Berlin
Claudia Carl
Notarin*

II. Kammerversammlung 2013

Die diesjährige Kammerversammlung findet

**am Mittwoch,
dem 20. März 2013, 15.00 Uhr,
im Logenhaus,
Emser Straße 12-13,
10719 Berlin**

statt.

III. Förderkreis des Instituts für Notarrecht

Die Mitgliederversammlung des Förderkreises des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin findet vor der Kammerversammlung **am 20.03.2013 um 14.00 Uhr im Logenhaus** statt.

Urteile UND ANDERE
ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Berufung Schnell Mal Senden

Ein Rechtsmittel kann auch per SMS mit dem sogenannten SMS-to-Fax-Service wirksam eingelegt werden, wenn sich aus der per Fax eingegangenen Kurznachricht die Person, von der die Nachricht stammt, schon im Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung bei Gericht ergibt. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einer Jugendstrafsache wurde ein Angeklagter in Anwesenheit seiner gesetzlichen Vertreterin zu einem Jugenddauerarrest verurteilt. Am Tag nach der Urteilsverkündung sandte die gesetzliche Vertreterin mithilfe eines sogenannten SMS-to-Fax-Service eine Kurznachricht von ihrem Mobiltelefon an die Faxnummer des Gerichts mit folgendem Inhalt:

„ag fr.....(..)ich lege gegen d.urteil v.a-gericht ...(04.04.2012/10uhr!)-sofortige berufung ein(folgt schriftl.)!m.f.g.c...“.

Sowohl das Gericht als auch der Nachname der Absenderin (*Anm. d. Verf.: hier anonymisiert*) waren, bis auf den letzten Buchstaben des Nachnamens, vollständig angegeben. Das zuständige Landgericht verwarf die Berufung des Angeklagten als unzulässig und führte zur Begründung aus, der Text des Telefax lasse nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise erkennen, von wem die Erklärung herrühre. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde hatte vor dem OLG Brandenburg Erfolg. Die OLG-Richter betonten, dass es beim Schriftlichkeitserfordernis darum gehe, dem Schriftstück den Inhalt der Erklärung wie auch die Person desjenigen, der sie abgibt, hinreichend zuverlässig entnehmen zu können. Demnach genüge es, wenn ein Absender im Wege der elektronischen Datenübermittlung veranlasst, dass die maßgebliche Erklärung erst andernorts und nur maschi-

nenschriftlich niedergelegt werde. Eine handschriftliche Unterzeichnung sei nicht unbedingt notwendig; entscheidend sei vielmehr, dass aus dem Schriftstück jedenfalls hinreichend zuverlässig ersichtlich ist, von wem die Erklärung herrühre. Dem Telefax-Schreiben, das auf Veranlassung des Absenders der elektronischen Kurznachricht (SMS) ausgedruckt worden ist, lasse sich eine bestimmte Person als deren Urheber noch hinreichend zuverlässig entnehmen. Der Text bezeichne den Namen des Erklärenden. Dass ein Buchstabe des Nachnamens fehle, sei lediglich der 160-Zeichen-Begrenzung einer SMS geschuldet. Dies führe hier aber nicht dazu, dass der Absender nicht hinreichend genug erkennbar sei. Auch der Zusatz „folgt schriftl.“ sei nicht dahin zu verstehen, dass das Rechtsmittel erst später eingelegt werden wird. Die Formulierung „sofortige Berufung“ lasse diesbezügliche keine Zweifel zu.

OLG Brandenburg – Beschluss vom 10.12.2012 – Az.: 1 Ws 218/12

(Eike Böttcher)

Abrisskosten erhöhen den Streitwert der Räumungsklage

Wird neben der Herausgabe und Räumung eines Grundstücks auch die Beseitigung der auf dem Grundstück befindlichen Baulichkeiten verlangt, erhöht sich der Streitwert der Räumungsklage um die für die Beseitigung erforderlichen Kosten (im Anschluss an OLG Hamburg NZM 2008,1228). (Leitsatz des Gerichts)

In einer Mietrechtsstreitigkeit nahm der Grundstückseigentümer den Mieter auf Zahlung restlicher Miete, Herausgabe und Räumung sowie Beseitigung von auf dem Grundstück befindlichen Baulichkeiten in Anspruch. Das zuständige Landgericht Berlin setzte den Streitwert

hinsichtlich des Räumungs- und Beseitigungsanspruchs mit dem Jahresmietwert und unter Berücksichtigung des Zahlungsantrages mit 5.000,00 € an. Hiergegen wandten sich die Prozessbevollmächtigten des Vermieters mit der Streitwertbeschwerde an das Kammergericht.

Die Richter hielten die Beschwerde nicht nur für zulässig, sondern auch für begründet. Das Klagebegehren gehe über das bloße Räumungsbegehren hinaus, so das KG. Das Begehren des Klägers sei auch auf Beseitigung der auf dem Grundstück befindlichen Baulichkeiten gerichtet und dieses werde nicht schon von dem Streitwert des Räumungsantrags mit umfasst. Erstrebe der Gläubiger außer dem Besitzwechsel und dem Entfernen beweglicher Sachen die Rückgabe im vertragsgemäßen Zu-

stand, so reiche der Räumungstitel dafür nicht. Ein derartiger weitergehender Anspruch müsse gesondert tituliert werden.

Auch der BGH habe jedenfalls für die Beschwerde (Az.: XII ZR 104/02 und LwZB 3/11) neben dem Räumungsanspruch auch den Anspruch auf Verurteilung zum Abriss der Gebäude gesondert bewertet und letzteren mit den Abrisskosten bemessen. Demzufolge schlug das KG dem Streitwert noch die Abrisskosten von etwas mehr als 50.000 Euro zu.

Kammergericht, Beschluss vom 19.11.2012 – Az.: 8 W 80/12

(Eike Böttcher)

Adiós Abogado

Ist ein in Deutschland zugelassener Anwalt überwiegend im Ausland anwaltlich tätig und hat er auch seinen Wohnsitz dort, so kommt eine Befreiung von der Kanzleiführungspflicht (§ 27 BRAO) nicht in Betracht, wenn er in Deutschland gelegentlich unentgeltliche Gefälligkeitsmandate übernimmt. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein deutscher Rechtsanwalt hatte sich in Südamerika, genauer: in Paraguays Hauptstadt Asunción, niedergelassen und wollte nun von der Kanzleipflicht in der alten Heimat befreit werden. Einen entsprechenden Antrag stellte er bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Er begründete den Antrag auch damit, dass er in Paraguay überwiegend anwaltlich tätig sei und legte hierzu einen vom dortigen Justizministerium ausgestellten Anwaltsausweis vor.

Die Kammer beschied nicht nur seinen Befreiungsantrag negativ, dem auswärts



Berliner Institut für Mediation

Familien-Mediation

Interdisziplinäre Weiterbildung mit Hospitation und Mediationspraxis

Beginn: 6. Juni 2013

Anerkanntes Ausbildungsinstitut der **Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM)**

Infoabende

jeden ersten Montag im Monat

Anfragen und Anmeldung:

Berliner Institut für Mediation (BIM)

Mehringdamm 50, 10961 Berlin

Tel 030/863 958 14

Fax 030/873 48 30

www.mediation-bim.de

institut@mediation-bim.de

agierenden Anwalt wurde auch gleich noch die Anwaltszulassung entzogen. Zwischenzeitlich sah sich der Abogado nämlich berechtigten Forderungen von Dritten in Höhe von 17.000 Euro ausgesetzt, die er nicht beglich. Darüber hinaus erreichten die Anwaltskammer Beschwerden, dass der übersiedelte Rechtsbeistand so gut wie nie erreichbar sei und Anfragen unbeantwortet lasse.

Der Anwalt wehrte sich gegen den Zulassungsentzug mit dem Argument, eine Kanzleipflicht bestehe für ihn nicht, da er seinen Lebensmittelpunkt in Paraguay habe und in Deutschland nur unentgeltliche Gefälligkeitsmandate übernehme.

Der sodann mit der Sache befasste Anwaltsgerichtshof Berlin sah dies jedoch anders. Nach § 29a Abs. 2 BRAO könne die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt von der Kanzleipflicht befreien, wenn er seine Kanzlei ausschließlich in anderen Staaten einrichtet und keine überwiegende Interessen der Rechtspflege entgegenstehen. Hier habe der Anwalt selbst erklärt, auch in Deutschland Mandate zu übernehmen, so dass er eben nicht ausschließlich in Paraguay als Anwalt tätig sei. Darüber hinaus stünden aber auch überwiegende Interessen der Rechtspflege dem Befreiungsverlangen entgegen. Für Mandanten – und vor allem für jene, deren Vermögensinteressen durch den Anwalt gefährdet seien – sei er nicht erreichbar, „da eine Zusammenarbeit mit den Behörden von Paraguay eher schwierig und durch wenige Abkommen gesichert ist“. Als Organ der Rechtspflege müsse aber die rechtssuchende Klientel verlässlich wissen, wo der Anwalt zu erreichen sei.

AGH Berlin, Urteil vom 14.3.2012 – Az.: 1 AGH 10/11

(Eike Böttcher)

Anzeigen

E-Mail:
cb-verlag@t-online.de

Wissen

Die Kosten der Verwaltergenehmigung nach § 12 WEG

Gerhard Menzel

Gelegentlich geschieht es, dass man sich mit einem Thema abmüht, nur um im Nachhinein festzustellen, dass ein anderer das gleiche und vielleicht in noch viel schönerer Form geschrieben hat. So ging es mir mit der Abhandlung von Schneider/Karsten in der Rheinischen Notarzeitschrift 2011/238 (Wer trägt die Kosten der Verwalterzustimmung nach § 12 WEG?!), auf die ich erst im Nachhinein gestoßen bin. Wer jenen Aufsatz gelesen hat, kann sich eigentlich die Lektüre des meinigen sparen: Wir kommen aus denselben Erwägungen zu denselben Ergebnissen. Aber in der Juristerei ist es ja auch wichtig, dass man Leute findet, welche die gleiche Auffassung vertreten, damit man nicht bei einer „Mindermeinung“ verbleibt, die – auch wenn sie richtig ist –, wie schon ihr Name sagt, natürlich von minderem Wert ist als eine „überwiegende“ oder gar „herrschende“ Meinung – auch wenn jene falsch ist - .

Da überdies – wie mir aus Rückfragen deutlich wird – nicht alle Berliner Notare die Rheinische Notarzeitschrift studieren, sei es mir erlaubt, meine Meinung, wie folgt, darzutun:

Weitgehend ist der Verkauf von Wohnungseigentum von der Genehmigung des Verwalters der Wohnungseigentumsanlage abhängig (§ 12 WEG), und häufig übersendet der Notar, der die Genehmigungserklärung – entworfen und – beglaubigt hat dem Notar, der den Kaufvertrag abwickelt, die Genehmigungserklärung mit der Treuhandaufgabe, sie erst nach Zahlung der entstandenen Entwurfs-/Beglaubigungsgebühr zu verwenden.

Dazu ist meines Erachtens folgendes zu bemerken:

1. Schuldner der Notargebühren für die

Verwaltergenehmigung ist der Verwalter oder die durch ihn vertretene Hauseigentümergemeinschaft (§ 2 KostO).

2. Die Erklärung des Käufers im Kaufvertrag, dass er die Kosten der Beurkundung und der Durchführung des Kaufvertrages übernehme, stellt – jedenfalls in aller Regel - bei Auslegung nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) eine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer und keinen Vertrag zugunsten Dritter dar, insbesondere nicht zugunsten der Hauseigentümergeinschaft, zumal es feststehende Auffassung ist, dass der Käufer einer Eigentumswohnung einen unbedingten Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung hat, sobald keine berechtigten Versagungsgründe vorliegen. Der Verwalter ist deshalb insbesondere auch nicht berechtigt, die Erteilung und Verwendung der Genehmigungserklärung davon abhängig zu machen, dass der Käufer die Notarkosten für diese zahlt.

3. Der Käufer könnte auch durch die Teilungserklärung nicht zum Schuldner der Gebühr erklärt werden, da er der Hausgemeinschaft im Zeitpunkt der Abgabe der Genehmigungserklärung noch nicht angehört.

4. Wenn der Verwalter einer Eigentumswohnungsanlage versucht, den Käufer einer Wohnung zu veranlassen, Notariatsgebühren zu bezahlen, die nicht der Käufer sondern der Verwalter oder die Eigentümergeinschaft schuldet, und wenn er dafür zu dem Druckmittel greift, die Verwendung der Genehmigungserklärung von der Zahlung der Gebühren abhängig zu machen, dann ist die Erwägung nicht von der Hand zu weisen, dass dies eine Erpressung im strafrechtlichen Sinne darstellt (§ 253 StGB).

Es bedarf wohl keiner Darlegung, dass ein Notar sich nicht zum Gehilfen oder

gar zum Mittäter einer Erpressung machen darf.

5. Allerdings ist ein Notar nach § 10 KostO berechtigt, Urkunden zurückzuhalten, bis die angefallenen Gebühren bezahlt sind, und dieses Zurückbehaltungsrecht, ist er berechtigt, jedem gegenüber geltend zu machen.

Dieses Zurückbehaltungsrecht darf er aber nicht zu Zwecke einer Erpressung geltend machen, statt die Gebühren, wie er nach § 140 KostO verpflichtet ist, von demjenigen einzufordern, der sie schuldet. Er kann das Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen ohne die Gebühren von demjenigen einzufordern, der sie zu zahlen hat (vgl. auch Korinthenberg/Lappe, § 8 Rn. 12):

“Weil Adressat der Zurückhaltung der Kostenschuldner ist, kann es der Notar nicht interessierten Dritten gegenüber geltend machen, etwa den Parteien eines Vertrages zu dem er die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters beurkundet (entworfen und beglaubigt) hat. Damit scheidet auch eine Treuhandaufgabe an den Vertragspartner aus, von der Zustimmung erst nach Kostenzahlung Gebrauch zu machen.“ (Korinthenberg/Lappe, § 10 Rn. 29).

Eine andere Auffassung hierzu vertreten allerdings beispielsweise Filzek (sehr ausführlich zum Streitstand KostO, 4. Aufl., § 10 Rn. 5 ff.) und Waldner (Rohs-Wedewer, § 10 Rn. 4); beide übersehen aber meines Erachtens, dass die Wohnungseigentümergeinschaft eben keinen Erstattungsanspruch gegenüber dem Käufer der Eigentumswohnung hat, und die von ihnen geltend gemachten Zweckmäßigkeitserwägungen könnten meines Erachtens ohnehin gegenüber der klaren Gesetzeslage nicht durchgreifen.

6. Der dennoch erteilte Treuhandauftrag wäre nichtig und damit unbeachtlich, wenn er sittenwidrig wäre. Das aber ist er nicht: Er ist unzulässig aber nicht sittenwidrig. Denn sittenwidrig ist, was gegen das Gerechtigkeitsempfinden aller

billig und gerecht Denkenden verstößt. Er verstößt aber offenbar nicht gegen das Gerechtigkeitsempfinden zum Beispiel von Filzek und Waldner, und Filzek wie Waldner sind natürlich billig und gerecht denkende Menschen.

Möglicherweise wäre der Treuhandauftrag allerdings nichtig nach § 134 BGB, weil er gegen das gesetzliche Verbot der Erpressung (§ 253 StGB) verstößt.

Dennoch hätte ich Bedenken, ihn als schlechthin unbeachtlich anzusehen. Der in Anspruch genommene Notar dürfte ihn nicht ausführen, er dürfte aber wohl auch nicht die Urkunde ohne Zahlung weiterleiten: Er müsste die Annahme des Treuhandauftrags ablehnen und die Urkunde zurücksenden. Der Käufer müsste notfalls gegen die Eigentümergemeinschaft

auf eine auflagenfreie Erteilung der Genehmigung klagen.¹

7. Im übrigen aber dürfte der Treuhandauftrag, wenn er denn angenommen würde, eine Betreuungsgebühr nach § 147 Abs. 2 KostO auslösen, für welche der Auftrag gebende Notar Kostenschuldner wäre. Allerdings wäre der treuhänderisch in Anspruch genommene Notar wohl nach § 17 Satz 2 BNotO berechtigt, von der Erhebung der Gebühr gegenüber dem Kollegen abzusehen: Verpflichtet dazu aber wäre er nicht.

Der Autor war Vorsitzender Richter am Landgericht und Notarrevisor.

Forum

Auflösung Weihnachtsrätsel

Berühmte Juristen

Unser Weihnachtsrätsel aus dem letzten Heft des Jahres 2012 hat wieder großen Anklang gefunden. Auch wenn alle Einsender die richtigen Lösungen hatten, können leider nur vier von ihnen eines der ausgelobten Bücher gewinnen. Und zu den Glücklichen zählen:

RA Achim Reich und RA Michael Quack, beide aus Berlin, können sich über je ein Exemplar des Romans „Landgericht“ von Ursula Krechel freuen. **RAin Anja Mosert und RAin Jeniffer Küken**, ebenfalls beide aus Berlin, erhalten den Anwältinnen-Roman „Von Prinzen und Erbsen“ von Birte Meyer. Den Gewinnern herzlichen Glückwunsch und allen Einsendern ein großes Danke fürs Mitmachen. Und hier die Auflösungen:

Ein Jurist als Geisterseher

Auflösung: Es ging um **Daniel Paul Schreiber (*25.7.1842 in Leipzig, †14.4.1911 in Leipzig)**. Vater des Gesuchten, Daniel Gottlieb Moritz Schreiber, war Schöpfer der nach ihm benann-

ten Kleingärtenbewegung und Anhänger der erst 1977 so genannten „Schwarzen Pädagogik“, die sich durch Forderungen unbedingten Gehorsams und notwendige „Abrichtung“ der Kinder auszeichnet. Sch. machte Abitur auf der Thomasschule und wurde nach erfolgreichem Jurastudium und Promotion Richter im sächsischen Staatsdienst zunächst in Chemnitz, ab 1891 Präsident des Landgerichts Freiberg, ab 1.1.1886 Landgerichtsdirektor in Leipzig und ab 1.10.1893 Senatspräsident beim OLG Dresden. 1884 bewarb er sich erfolglos als Nationalliberaler um einen Sitz im Reichstag. Am OLG hatte er sich nach eigener Einschätzung „geistig übernommen“ und litt an Wahnvorstellungen, die zunächst eine Kur, dann insgesamt drei mehrmonatige stationäre Einweisungen in Heilanstalten erforderten. Sein behandelnder Arzt war der Geheime Medizinalrat Prof. Dr. Emil Flechsig, der ihm u.a. Morphium injizierte, Chloralhydrat verabreichte und seine Wahnattacken, die von Lachanfällen,

¹ Auf etwaige Schadenersatzpflichten soll hier nicht eingegangen werden

Fratzenschneiden und Schimpftiraden begleitet waren, als „halluzinatorischen Stupor“ bezeichnete. In der Anstalt Sonnenburg verfasste Sch. „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“, die 1903 veröffentlicht und 1911 von Sigmund Freud geprüft und in das Prokrustesbett seiner Psychoanalytik gestaucht wurden, was heute von Psychiatern wie Niederland und besonders Schatzman kritisiert wird, der Freuds These von Sch.'s „unterdrückten homosexuellen Gefühlen gegenüber dem Vater“ für eine „lächerliche Belanglosigkeit“ erklärt. Der gegen Sch. am 13.3.1900 ergangene Entmündigungsbeschluss wurde am 14.4.1902 vom OLG Dresden wieder aufgehoben. Er starb nach einem 1907 erlittenen Rückfall in der Heilanstalt Dösen in geistiger Umnachtung.

Ein Meister der juristischen Theorie und Praxis

Auflösung: Zu finden war **Johann von Fichard (*23.6.1512 in Frankfurt am Main, †7.6.1581 ebenda)**, dessen 500. Geburtstag in diesem Jahr gefeiert wurde (siehe FAZ vom 20.6.2012 S.N4). Studiert hat er u.a. in Heidelberg, später in Freiburg, wo er 1531 promoviert wurde. Am damals in Speyer residierenden Reichskammergericht wurde er als Advocat, ein Jahr später als Procurator aufgenommen, folgte aber 1533 dem Ruf auf das Amt in seiner Heimatstadt. In dem Gefühl, für eine solche Aufgabe noch zu wenig von der Welt gesehen zu haben, nimmt er Urlaub, begibt sich 1536 zunächst ins kaiserliche Feldlager in Norditalien und arbeitet dort unter dem Kanzler Matthias Held, bis er zur

Reise durch das weitere Italien aufbricht, die ihn bis Neapel führt. Seine Reisebeschreibung auf Latein wurde erst 1815 unter dem Titel „Italia“ veröffentlicht, nachdem gleichartige, aber später entstandene Bücher u.a. von Goethe und seinem Vater (siehe Anwaltsblatt Heft 1-2, 2009) bereits vorlagen. Obwohl F. dem Protestantismus zugetan war, verleiht ihm Kaiser Karl V. 1541 die Adelswürde. F.'s „Carmina“ sind vereinzelt gedruckt, übersetzt hat er Werke von Chrisostomos und Galen und von ihm verfasst wurden Lebensbeschreibungen damals berühmter Juristen unter dem Titel: „veterum Juris consultorum“. Das von ihm 1571 geschaffene „Solms Landrecht“ (genauer: „Deren Gravenschafften Solms und Herrschaft Mintzenberg Gerichts-Ordnung und Landrecht“) war eine Auftragsarbeit des Grafen Philipp von Solms-Braunfels und ist eine schriftliche Rechtssammlung von solcher Klarheit in Aufbau und Sprache, dass sie sich rasch über die Grafschaft Solms hinaus verbreitete und in benachbarten Regionen teils offiziell eingeführt, teils ohne öffentliche Publikation verwendet wurde, so dass sie hier jahrhundertlang bis zum BGB als (Partikular-)Recht galt.

Ein überlegener Jurist, dem gleichwohl Liebe zuwuchs

Auflösung: Zu finden war **Fritz Werner (*4. Mai 1906 in Stettin, †26. Dezember 1969 in Hannover)**. Nach dem Abitur zwangen ihn wirtschaftliche Nöte zunächst zu kaufmännischer Tätigkeit, so dass er mit dem juristischen Studium an wechselnden Universitäten, zuletzt in

Greifswald, wo er auch promovierte, erst mit 21 beginnen konnte. Beide Examina mit „Gut“ abgelegt trat er in den Justizdienst, wurde kurz darauf eingezogen und geriet nach mehrfacher, teilweise schwerer Verwundung und nach Auszeichnungen wegen Tapferkeit als Kommandeur eines Infanteriebataillons kurz vor Kriegsende in russische Gefangenschaft, nachdem er die Befolgung eines für seine Soldaten höchst gefährlichen Befehls verweigert hatte. Nach Entlassung musste er seine pommerische Heimat Richtung Westen verlassen, ordnete unter intensiven weiteren Studien die nach Marburg verlegte Preußische Staatsbibliothek und begann seinen erneuten Justizdienst 1949 als Landgerichtsrat in Kassel. 1950 beorderte ihn Niedersachsen an das OVG Lüneburg, wo er schon 1952 Senatspräsident, 1955 Vizepräsident und daneben Honorarprofessor in Göttingen wurde, bis er 1958 als Nachfolger von Egidi das Amt des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin antrat, für das er nach Meinung aller aufgrund seiner beruflichen und menschlichen Qualitäten geradezu prädestiniert war. Gleiches galt für seine Tätigkeit als Hochschullehrer an der FU Berlin, wo er 1964 seinen Lehrstuhl erhielt, nachdem er sich auf Bitten des Bundesinnenministers bereit erklärt hatte, das doppelte Hauptamt – erst auf Zeit, dann auf Dauer – beizubehalten. Einer breiten Öffentlichkeit wurde Werner durch seinen Festvortrag auf dem Juristentag 1962 in Hannover zum Thema: „Recht und Toleranz“ bekannt, seine wissenschaftlich-literarischen Werke umfassen neben vielen anderen Veröffentlichungen Aufsätze wie: „Goethes Wirken in der Verwaltung“ (1949), „Zum 150. Todestag Friedrich Schillers“ (1955), „Das Problem des Richterstaates“ (1960) und „Recht und Gerechtigkeit“ (1968). Werners einzigartige Persönlichkeit würdigten auf der Trauerfeier am 26.1.1970 vor allem seine Professoren-Kollegen Ule und Bettermann.

RA Peter Heberlein/Eike Böttcher

MIT EINER ANZEIGE IM
BERLINER ANWALTSBLATT
SIND SIE BEI ÜBER **16.800** RECHTSANWÄLTEN
IN BERLIN, BRANDENBURG UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.
E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

„Wir sind die Anwältinnen!“

16. Anwältinnenkonferenz vom 28.02. – 02.03.2013

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV veranstaltet ihre diesjährige Frühjahrstagung in Leipzig und freut sich auf eine große Beteiligung aus Berlin und Brandenburg. Zum Auftakt erwartet Sie eine Führung durch die Stadt auf den Spuren berühmter Leipziger Frauen, darunter auch der Initiatorin der deutschen Frauenbewegung, Louise Otto-Peters. Anschließend empfängt uns die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Marion Eckertz-Höfer und zeigt uns das Gericht mit seinen historischen Sälen. An den folgenden beiden Tagen erwartet Sie nach Grußworten des DAV-Präsidenten, Prof. Dr. Ewer, und von Rechtsanwältin Gatz aus dem Vorstand des Leipziger Anwaltvereins ein abwechslungsreiches Fortbildungsprogramm, beginnend mit den Neuerungen

im Gebührenrecht – 2. KostRMoG (Kinderdamm).

Ein Schwerpunkt der Tagung liegt auf dem Steuerrecht (Referentinnen: Helling und Özdemir): Steuerrecht in eigener Sache – Die Anwältin als Unternehmerin, Steuern ganz praktisch – Tipps zur Organisation der Kanzlei und Fragen im Zusammenhang mit dem Familien- und Arbeitsrecht. Ist das Sozialrecht für die Anwältin eine „Lizenz zur Selbstaussbeutung“ oder vielmehr ein Berufsfeld mit Zukunft? Das ist die Fragestellung eines weiteren Workshops (Würfel). Im IT-Block gibt es ein Update in Sachen Social Media (Dr. Kessler-Jensch) und zum elektronischen Rechtsverkehr (Silbermann). Sie können sich auf der Tagung in Körpersprache und mandantenorien-

tierter Kommunikation coachen lassen. Wenn Sie etwas über praktische Fragen zur Reform der Zwangsvollstreckung wissen wollen oder über die optimale Rechtsform für die anwaltliche Zusammenarbeit (Dr. Streck), sollten Sie unbedingt zur Tagung nach Leipzig fahren. Natürlich bietet sich auch wieder ausreichend Gelegenheit zum Networking, zum Beispiel in Auerbachs Keller, verbunden mit einer kleinen Aufführung – „Mephistos Elixier“ oder in der 29. Etage des Panorama Towers. Wir freuen uns sehr auf Ihre Teilnahme, vom Hauptbahnhof Berlin sind Sie in nur 1 h 15 min in Leipzig! Das Programm mit Anmeldeformular finden Sie unter www.dav-anwaeltinnen.de.

Silvia C. Groppler
 Fachanwältin für Familienrecht
 Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung

Senden Sie diese Anmeldung bis zum 10.02.2013 per Fax an: → 0341 - 9975215

Die Anmeldung ist verbindlich. Die Teilnahme ist erst nach Zahlungseingang möglich. Die Teilnahmegebühr einschließlich Vorträgen, Führungen, Eröffnungsabend und Pausenverpflegungen (Kaffee und Lunch) beträgt:

190,00 EUR (Mitglieder ARGE, FORUM Junge Anwaltschaft, Anwaltverein Leipzig, Referendarinnen und Studentinnen)

280,00 EUR (für Nichtmitglieder der ARGE). Bei gleichzeitigem Betritt zur ARGE wird die reduzierte Teilnahmegebühr berechnet.

Ja, ich trete der ARGE Anwältinnen hiermit bei.

Stadtführung

Bundesverwaltungsgericht und Netzwerkabend

30,00 EUR Veranstaltung in Auerbachs Keller mit Essen, am Fr., den 01.03.2013 (Getränke auf Selbstzahlerbasis)

Betreuung von Kind/ern im Alter von erforderlich (am 01. und 02.03. 2013 während der Konferenz tagsüber kostenlos, abends nach Vereinbarung)

Stornierung:
 Stornierung ist möglich bis zum 10.02.2013. Nach diesem Datum bis zum 21.02.2013 erheben wir die Hälfte der Tagungskosten. Ab dem 22.02.2013 ist die Erstattung der Tagungsgebühr ausgeschlossen. Nachbuchungen sind auch noch vor Ort möglich.

Sie erhalten nach Anmeldung eine Anmeldebestätigung und Rechnung zugesandt.

Kanzlei

Name

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Tel. | Fax

E-Mail

..... Datum | Unterschrift

Louise Otto-Peters

◆ Louise Otto-Peters (geb. 26.3.1819 in Meißen, gest. 13.3.1895 in Leipzig)

Schriftstellerin und Journalistin, Tochter eines Juristen, gilt als Initiatorin der deutschen Frauenbewegung. Sie gründete 1849 die erste Zeitschrift der deutschen Frauenbewegung, daraufhin wurde Frauen 1850 durch die sächsische Regierung die Herausgabe von Zeitungen verboten. Louise Otto-Peters wich ins thüringische Gera aus. 1865 gründete sie zusammen mit Auguste Schmidt den Leipziger Frauenbildungsverein und organisierte die erste deutsche Frauenkonferenz, auf der der Allgemeine Deutsche Frauenverein (ADF) ins Leben gerufen wurde. Dies war der Beginn der organisierten deutschen Frauenbewegung. Louise Otto-Peters setzte sich zeitlebens für das Recht der Frauen auf Bildung und das Recht der Frauen auf Erwerbsarbeit ein, 1866 veröffentlichte sie die wichtige Streitschrift "Das Recht der Frauen auf Erwerb". Die 1993 gegründete Louise-Otto-Peters-Gesellschaft e.V. erhält ihr Andenken.

Steuern Sie Ihren Erfolg!

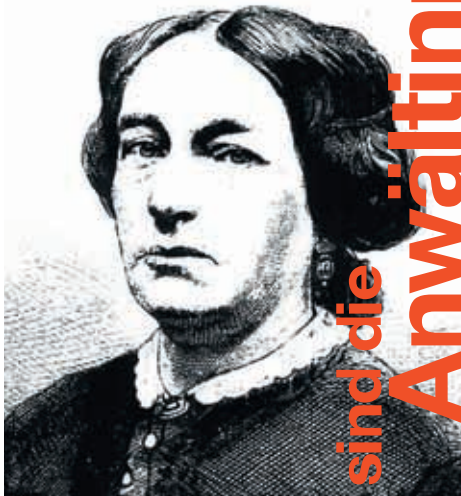
„Nur was man durch eigene Kraft erringt, hat einen Wert. Die Geschichte aller Zeiten und die unsrige ganz besonders lehrt es, dass diejenigen auch vergessen wurden, welche an sich selbst zu denken vergaßen, welche nicht entschieden eintraten für ihre Rechte, welche untätig stehen blieben, indes die anderen um sie her rüstig arbeitend im Dienst des Fortschrittes weiter und weiter schritten.“

(Zitat Louise Otto-Peters aus: Das Recht der Frauen auf Erwerb. Leipziger Universitätsverlag 1997)

mit freundlicher Unterstützung durch den:

28.02. bis 02.03.2013

Einladung zur 16. Anwältinnenkonferenz der ARGE Anwältinnen in Leipzig



„Wir sind die Anwältinnen!“

Bücher

Von Praktikern gelesen

Greger / Unberath

Mediationsgesetz
Kommentar

2012. XVII, 343 Seiten. In Leinen
Verlag C.H. Beck
ISBN 978-3-406-61709-6
59,00 EUR

Mit dem am 26.7.2012 in Kraft getretenen Mediationsgesetz wird die zuvor überwiegend unregelte aber etablierte multidisziplinäre Praxis der Mediation in Deutschland erstmals gesetzlich normiert. Mit den Neuregelungen wurde ein längst überfälliger rechtlicher Rahmen für alle



Mediatoren unterschiedlichster Ursprungsberufe geschaffen. Es sind verbindliche Regeln zur Struktur des Verfahrens, zu seinem Ablauf und zur Rolle des Mediators aufgestellt worden. Auch zahlreiche Obliegenheitspflichten des Mediators im Verfahren wurden geregelt. Die bisher nur in Modellversuchen praktizierte Gerichtsmediation wurde durch das Güterichterverfahren abgelöst. Das Mediationsgesetz gibt ferner Standards für die Aus- und Fortbildung des Mediators vor.

Der neue Kommentar zum Mediationsgesetz von Greger / Unberath erläutert praxisnah und gut verständlich das Mediationsgesetz und alle damit einhergehenden Gesetzesänderungen. Die Abgrenzung zu anderen alternativen Verfahren der Konfliktlösung, wie insbesondere Schlichtung und Schiedsverfahren werden erörtert. Die Kommentierung wird ergänzt durch eine Darstellung der vertrags- und berufsrechtlichen Aspekte der Mediation. Für die Praxis interessante Anleitungen für die Durchführung von und die Teilnahme an Mediations-

verfahren sind an geeigneter Stelle beispielhaft enthalten, ohne dass das Werk seine Form als Kommentar verliert. Gleiches gilt für einige Formulierungshilfen und Muster für Vertragsklauseln. Wie oft bei gesetzlichen Neuregelungen ist die Kommentierung mangels vorhandener Rechtsprechung teilweise recht kurz gehalten. Das Mediationsgesetz stellt die Kommentierung allerdings auch unter eine besondere Herausforderung. Die Autoren konstatieren nämlich zu Recht, dass der Gesetzgeber wegen der noch in Entwicklung befindlichen Mediationspraxis den Weg offener Standards für die Regelungen des Mediationsverfahrens gewählt hat. Auch wissenschaftlich ist die Mediation nur dürftig umrissen. Die vielen auslegungsbedürftigen Gesetzesregelungen müssen sich in der Rechtsprechung daher erst noch konturieren.

Der Kommentar zum Mediationsgesetz richtet sich nach der Programminformation des Verlags C.H. Beck an Mediatoren ebenso wie Schlichter, Schiedspersonen, Richter, Rechtsanwälte sowie Unternehmens- und Verbandsjuristen. Die Zielgruppe der nicht juristischen Mediatoren erhält allerdings weniger Beachtung, was der klassischen Form der Gesetzeskommentierung geschuldet sein dürfte.

*Ulrike Hinrichs,
Rechtsanwältin und Mediatorin*

Gehrlein/ Ekkenga/ Simon (Hrsg.)

GmbHG Kommentar

1. Auflage 2012,
1.972 Seiten, gebundene Ausgabe
Carl Heymanns Verlag,
ISBN 978-3-452-27515-8
128,00 EUR

Die Handbücher und Kommentare aus dem Heymanns Verlag haben immer eine besondere Note. Sie begleiten vielfach die Kolleginnen und Kollegen ein Berufsleben lang. So erwähne ich nur den „Kersten-Bühling“, ohne den ein Notar es nicht wagen sollte, sich in das Berufsleben zu stürzen. Der neue GmbHG Kommentar aus dem Verlag hat das Zeug dazu, sich für den Gesell-

schaftsrechtler, aber auch sonstige anwaltliche oder notarielle Praktiker unentbehrlich zu machen. Das vorliegende Werk ist konkret an den Bedürfnissen der täglichen Rechts-



beratung ausgerichtet und bietet eine vor allem praxisbezogene Erläuterung. Der Kreis der im Gesellschaftsrecht ausgewiesenen Autoren – Richter, Rechtsanwälte und Ordinarien – garantiert ein qualifiziertes und praxisgerechtes Wissen auf solidem wissenschaftlichen Fundament. Die durch das MoMiG im Jahre 2008 eingeführten Neuerungen werden in besonderer Weise berücksichtigt. So finden etwa die verstärkten insolvenzrechtlichen Bezüge in der Kommentierung ihren Niederschlag. Daneben werden natürlich aktuelle Fragestellungen behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Kommentierung des Bilanzrechts. Besonderer Wert wird bei der Kommentierung auf Übersichtlichkeit und leichte Verständlichkeit gelegt. Mit dieser umfassenden und an den Problemen der Praxis orientierten Kommentierung erhalten alle auf dem Gebiet des GmbH-Rechts Tätigen ein exzellentes Arbeitsmittel und einen zuverlässigen Ratgeber und Begleiter. Herausgeber sind Prof. Dr. Markus Gehrlein (Richter am BGH), Prof. Dr. Jens Ekkenga (Uni Giessen) und Prof. Dr. Stefan Simon (Flick Gocke Schaumburg). Ihre Zielgruppe sind Rechtsanwälte und FAe für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie solche mit Tätigkeits- und Interessenschwerpunkt im Handels- und Gesellschaftsrecht, Syndici, Unternehmensjuristen, Behörden, Gerichte, Verbände und Notare.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar*

Eiding/ Hofmann-Hoepfel (Hrsg.)**Verwaltungsrecht**

2013, 2.641 Seiten,
Nomos-Verlag
ISBN 978-3-8329-2229-0
158,00 EUR



Das eben neu herausgekommene Buch „Verwaltungsrecht“ ist in der Reihe NomosFormulare erschienen. Es deckt sowohl das formelle als auch materielle Recht ab. Das Buch

umfasst insgesamt 14 Abschnitte, die sich in zusammen 65 Kapitel untergliedern. Bereits dies deutet auf die sehr detaillierte und tiefgehende Strukturierung des Buches hin. Die ersten vier Abschnitte mit insgesamt 16 Kapiteln beleuchten das Verfahrensrecht. Beginnend mit der Akteneinsicht (VwVfG, IFG, VIG und UIG), dem außergerichtlichen Verfahren über das gerichtliche Verfahren (Klage, Berufung, Revision, vorläufiger Rechtsschutz, Normenkontrolle und Vollstreckung) bis hin zu verfassungsrechtlichen Verfahren (Verfassungsbeschwerden, Europäischer Rechtsschutz) wird dem Nutzer die Bandbreite an prozessuellem Wissen zur Verfügung gestellt, um die Rechte des Mandanten effektiv durchsetzen zu können. Ein separates Kapitel befasst sich mit den Kosten und der Vergütung in Verwaltungssachen, ein für den Anwalt nicht ganz unwichtiges Thema.

Danach folgend wird das materielle Verwaltungsrecht dargestellt. Wegen der gebotenen Kürze sollen hier nicht abschließend die Themen der weiteren zehn Abschnitte erwähnt werden. Erfasst sind Amts- bzw. Entschädigungsrecht, Öffentliches Baurecht (u.a. Bauplanungs-, -ordnungs-, -nachbar- und Denkmalschutzrecht), Fachplanungsrecht (u.a. Straßen-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsrecht), Kommunal- und Kommunalabgaben-, Wirtschaftsverwaltungsrecht (u.a. Gewerbe-, Handwerks-, Gaststätten-, Subventionsrecht), Umweltrecht (u.a. Immissions-,

Natur-, Boden-, Gewässerschutzrecht), Öffentliches Dienstrecht (Beamten-, Personalvertretungs-, Beamtenversorgung-, Disziplinarrecht), (Hoch)Schul-, Ausbildungs- und Prüfungsrecht, Ausländer- und Statusrecht (u.a. Aufenthalts-, Asylrecht), Polizei-, Sicherheits- und Datenschutzrecht.

Gemäß des Namens der Reihe erlaubt die beigelegte CD den Zugriff auf 900 Schriftsatzmuster. Um diese aufrufen zu können, ist das Programm „Word“ von Microsoft und die Aktivierung von „Makros“ notwendig. Die Installation und auch die Benutzung der CD sind sehr einfach. Die Schriftsatzmuster sind im Buch durchnummeriert, so dass z.B. die jeweilige Nummer nur nach dem Aufrufen des Programms in das Suchfeld eingegeben werden muss.

Vor den Schriftsatzmustern stellen die Autoren oftmals einer praxisnahen Fallkonstellation in Kurzform dar, an der sich dann die Muster ausrichten. Die Muster erfassen die Rechtsprechung und Gesetzgebung bis September 2012 und sind sehr umfangreich. Zusätzlich ergänzen ein ausgewogenes Maß an Hin- und Querverweise auf Rechtsprechung und Literatur die jeweiligen Rechtsausführungen. Aufgrund dieser zahlreichen weitergehenden Anmerkungen können die Muster – soweit noch erforderlich – rechtlich individuell auf das zu bearbeitende Mandat angepasst und das weitere rechtliche Umfeld des zu bearbeitenden Falles „abgeklopft“ werden. So ist eine zweckmäßige und zielführende Fallbearbeitung zu erreichen. Die Abgrenzung zwischen Erläuterungen und Schriftsatzmuster ist übersichtlich gestaltet.

Das Buch besticht durch gute Lesbarkeit. Angesehene Autoren aus der Praxis und Wissenschaft stellen ihr Wissen strukturiert und verständlich zur Verfügung. Sehr detailliert wird der Leser auf die Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebiets hingewiesen. Mit selektivem Fettdruck werden die besonders relevanten Kernaussagen zudem optisch unterstrichen. Das Buch richtet sich nicht allein an „den“ Fachanwalt, sondern auch und gerade an den An-

walt, der nur gelegentlich ein Mandat aus dem vielschichtigen Verwaltungsrecht bearbeitet. Gerade wegen der vielschichtigen und detaillierten Darstellung werden sämtliche Fragen der Mandatsbetreuung („von der Akteneinsicht bis zur Zwangsvollstreckung“) beantwortet und ein schnelles Einarbeiten in die Materie erleichtert.

Fazit: Ein sehr gut gelungener Auftakt des Verlags, um im Bereich „Formularbücher“ im Allgemeinen und mit der Ausrichtung „Verwaltungsrecht“ im Besonderen Fuß zu fassen. Dabei wird die gesamte Bandbreite dessen abgedeckt, was dem Praktiker in seinem täglichen Umgang mit dem Verwaltungsrecht begegnen kann. Das Buch lässt hier keine Wünsche offen.

*Rechtsanwalt Dirk Hofrichter,
Strausberg*

Jobst-Hubertus Bauer**Recht kurios, Amüsantes und Trauriges**

Beck Verlag, 2012, 292 Seiten
ISBN 978-3-406-64238-8
29,80 EUR



Wer ein unterhaltendes Geschenk für Juristen, aber auch für Nichtjuristen sucht, kann zu „Recht kurios - Amüsantes und Trauriges“, von RA Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer greifen.

Der bekannte Arbeitsrechtler aus Stuttgart hat es sich nicht nehmen lassen, wunderbare juristische Absurditäten zu sammeln und wiederzugeben. Die Zitate sind manchmal etwas lang, dafür gibt es schöne Reime, gesammelte Witze, Derbes und Selbstironie. Nicht nur für Arbeitsrechtler ist es ein Spaß.

RA Benno Schick

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
16.02.	Arbeitsrecht aktuell Teil 1	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.02.	Verteidigung mit Blick auf die Revisionsinstanz	Dr. Ralf Ritter	RAV e.V. www.rav.de
20.02.	Die europäische Währungsunion in der Finanzkrise	Dr. Ulrich Häde	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
20.02.	Entlastung des Anwalts im Verkehrsrecht	Gesine Reisert	DAI www.anwaltsinstitut.de
20.02.	Grundlegendes, Praktisches und Strategisches zur Revision im Strafprozess	Wolfgang Ziegler	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
21. - 23.02.	Einführungskurs Ehe- und Familienrecht	Roland Garbe	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
22.02.	Aktuelle Probleme des Bauprozesses und die Haftung am Bau	Kay Prochnow Dr. Peter Sohn	DAI www.anwaltsinstitut.de
22.02.	Neuerungen im Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder	Dirk Lechtermann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
22. - 24.02.	Praxisseminar: In den Schuhen des Anderen, Übungen zur positiven Konnotation und zum Reframing als Selbsterfahrung	Jutta Lack-Strecker	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
23.02.	Aktuelles Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht	Wilfried Mannek	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.02.	Bauzeitansprüche im nationalen und internationalen Anlagenbau	Dr. Marc Oliver Hilgers Stephan Kaminsky	ibr-Seminare www.ibr-online.de
27.02.	ra-micro 8: Erfahrungsaustausch zur neuen ZV	Lutz Krüger	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro.de
27.02.	Vergaberecht Update 2013	Dr. Eva-D. Leinemann Dr. Thomas Kirch	FORUM - Insitut für Management www.forum-institut.de
27.02. - 02.03.	Aufbaukurs Zertifizierter Mediator	Stefan Kessen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28.02.	Arbeitskreis Verwaltungsrecht: Ausgewählte aktuelle umweltrechtliche Rechtsetzungsvorhaben	Dr. Paula Hahn	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
28.02.	Beschaffung im Krankenhaus	Prof. Dr. Ralf Leinemann Dr. Eva-D. Leinemann	lp-Seminare www.leinemann-partner.de
01.03.	Aktuelles zum Schulrecht, Hochschulrecht und Prüfungsrecht	Dr. Christian Birnbaum	DAI www.anwaltsinstitut.de
01.03.	Zumutbarkeit im Denkmalrecht	Dr. Dieter Martin Dr. Stefan Mieth, Dr. Jörg Spennemann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
01. - 02.03.	8. Medizinrechtliche Jahresarbeitsstagung	Prof. Dr. Michael Quaas	DAI www.anwaltsinstitut.de

Termine

01. - 02.03.	Forum – Start in den Anwaltsberuf		Deutscher Anwaltverein http://www.anwaltverein.de/berufstart/forum-start-in-den-anwaltsberuf
04.03.	Erfolgreiche Rechtsmittel - Berufungs- und Revisions(zulassungs)recht für Praktiker	Prof. Dr. Ingo Kraft	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
04.03.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
05.03.	Maklerrecht aus Maklersicht	Christian Laschinsky Ulrich Sperling	Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
06.03.	Arbeitskreis Arbeitsrecht Hat die kirchliche Mitarbeitervertretung weniger Rechte als der Betriebsrat?	Sabine Assmann	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
06.03.	Zeitmanagement	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
07.03.	Unternehmenssteuern und Rechnungslegung in der Insolvenz	Prof. Dr. Christoph Uhländer; Thomas Waza	DAI www.anwaltsinstitut.de
08.03.	Vergütung von A-Z, v. d. Beratung bis zur Revision	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
08. - 09.03.	Schau-Spiel Anwalt	Prof. Michael Keller Prof. Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
08. - 09.03.	Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen - Sanierung und Umstrukturierung von Unternehmen	Bernd Ennemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
13.03.	Powerworkshop Zwangsvollstreckung - Tagesseminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei	Karin Scheungrab	DAI www.anwaltsinstitut.de
13.03.	RVG ind Straf- und Bußgeldsachen § 15 FAO	Gert-Dieter Jansen	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
14.03.	Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelsolvenzverfahren - Die aktuelle Rechtsprechung aus erster Hand	Dr. Gerhard Pape	DAI www.anwaltsinstitut.de
14. - 15.03.	Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen	Jäger / Joecks Randt / Tully	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.03.	Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Konsequenzen im Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht	Manfred Stolz	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
15.03.	Die neuen Vordrucke am 01.03.	Johannes Kreutzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
15.03.	Haftung der Bank bei Immobilien-Kapitalanlagen	Dr. E. von Heymann Christian Merz	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
15.03.	Prüfungsrecht - Update 2013	Dr. Christian Birnbaum Edgar Fischer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
16.03.	AKB	Isabell Knöpper Andrea Kreuter-Lange	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Termine

16.03.	Formelle und materielle Fehler von Betriebskostenabrechnungen	Dr. Klaus Lützenkirchen	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.03.	Prozesstaktik im Arbeitsrecht	Prof. Dr. Martin Reufels	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
19.03.	Die rechtssichere Vergabe von Verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Aufträgen	Prof. Dr. Ralf Leinemann Dr. Thomas Kirch	Behörden Spiegel www.behoerden-spiegel.de
20.03.	Datenschutz und Arbeitsrecht	Dr. Noogie Kaufmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
20.03.	Dauerbrenner Vergabe- und Bauvertragsrecht	Jarl-Hendrik Kues	SSB Spezial Seminare Bau www.ssb-seminare.de
20.03.	Der Gegenstandswert für die anwaltliche Vergütungsberechnung	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
20.03.	Gerichtsverfassung und Wahrheitsfindung. Konzeptionelle Probleme des Strafverfahrens in Deutschland	Richard Radtke	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
20.03.	Podiumsdiskussion: Macht und Ohnmacht der Wirtschaftsprüfer	Prof. Dr. Klaus Naumann Prof. Dr. Joachim Gassen Dr. Bernd Pickel	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
22.03.	RVG in Straf- und Bußgeldsachen (Aufbauseminar)	Gert-Dieter Jansen	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
27.03.	Mobilität mit neuen ra-micro Apps inkl. Kalender	Thomas Schmidt	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro.de
28.03.	Reform des Staatsangehörigkeitsrechts	Martina Zücker	Arbeitskreis Verwaltungsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
03.04.	Arbeitskreis Arbeitsrecht	Gensch/ Kegel	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
08.04.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
10.04.	Vergütung in der Zwangsvollstreckung, der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
10.04.	Wettbewerb der Rechtssysteme	Norbert Koster	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
11.04.	Vergabeverfahren von A-Z - Rechtssichere Gestaltung öffentlicher Ausschreibungen	Dr. Thomas Kirch	Verlag Dashöfer www.dashoefer.de
12.04.	RVG Neuerungen zum 01.07.	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
16.04.	Update VOB/B	Jarl-Hendrik Kues	SSB Spezial Seminare Bau www.ssb-seminare.de
17.04.	Erste Erfahrungen mit der neuen Reform der Sachaufklärung	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
17.04.	Wissenswertes und Strategisches bei drohender Anordnung einer Maßregel (§§ 63, 64 StGB)	Friedhelm Enners	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de

Inserate

FAin für Arbeitsrecht bietet einen schönen hellen Büroraum (ca. 26 qm/ ggf. auch möbliert)

in repräs. Altbau, Beletage, in Mitte /Dt. Theater nebst Sekretariat und guter Infrastruktur für Kollegin/en oder Steuerberater/in in guter Bürogemeinschaft ab Mai 2013 oder später.

Kontakt:
030 440 430 66 · office@thimm-christiani.de

Biete Büroraum Nähe Kurfürstendamm mit Mitbenutzung des Sekretariats, Besprechungsraum und großzügigem Aktenraum in Berlin-Charlottenburg, Lietzenburger Str. 94 ab sofort zu vermieten.

Anfragen bitte an ra-lode@t-online oder 030 2100880.

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

RECHTSANWALT

mit langjähriger Tätigkeit als Justiziar einer Projektentwicklungsgesellschaft im Bereich Immobilien mit angeschlossener Hausverwaltung und Baufirma **bietet**

FREIE MITARBEIT

Kontakt: BewerbungRA@ok.de

Fachkanzlei für Erbrecht sucht Mitstreiter.

Wir sind in Berlin derzeit 3 ausschließlich im Erbrecht tätige dt. und europ. Rechtsanwälte mit starkem Fokus auf Auslandsachen. Für die Anmietung größerer Räume am/Nahe Potsdamer Platz suchen wir 1 oder 2 Kollegen mit Interesse am Erbrecht oder angrenzenden Gebieten, z.B. Steuern, Steuerstrafrecht oder Notariat“.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2013-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Schöner Raum in City-West - Mitstreiter oder Mitstreiterin gesucht

Rechtsanwältin (44) sucht Kollegen oder Kollegin, um die bereits bestehende Kanzlei gemeinsam weiterzuentwickeln.

Ich biete schöne, helle Räume in sehr guter Lage (Lietzenburger /Ecke Joachimsthaler Str.) mit günstiger Kostenstruktur und wünsche mir angenehmes Arbeiten mit Freude und Engagement auf beiden Seiten.

Tel. 0177/623 84 94 (RAin Metzger)
oder metzger@metzger-recht.de

Bürogemeinschaft Berlin-Dahlem

RA sucht Kollegin / Kollegen o. Steuerberater/-in f. Bürogemeinschaft in schöner, moderner Kanzlei in Dahlem. Geboten werden ein großes Anwaltszimmer (ca. 30 qm) und ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Die technische Infrastruktur kann gegen Entgelt mit genutzt werden. Ein fachlicher Austausch und gegenseitige Vertretung wird angestrebt.

Kontakt: **RA Gerald Freund 0151 – 125 777 37**

Verpachte Fallquelle, Rechtsgebiete: ArbR, MietR, WEG-R, VerkR, OwiR, StrafR, SozR, ggn. monatliche Vergütung an Kanzlei mit Fachanwälten am besten in o.g. Rechtsgebieten. Zw. 300-450 Fälle pro Jahr.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2013-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Steuerberater übernimmt in freier Mitarbeit Steuerfälle von Anwaltskanzleien und Berufskollegen;
Telefon: 030 / 2100 5504.

Sie haben mehrere Jahre Erfahrungen im

Bau- und Immobilienrecht

gesammelt, legen Wert auf eine gemeinsame Herangehensweise im Team und haben Interesse sich am Aufbau einer neuen im Bau- und Immobilienrecht tätigen Boutique mit attraktiver Kostenstruktur zu beteiligen, so bitte ich um Kontaktaufnahme unter:

Axel List, Kurfürstendamm 115 C, 10711 Berlin

Tel. 030 319988993 oder 0172 327 9990,

Axel.List@Rechtsanwalt-List-Berlin.de

Für die Übernahme eines bestehenden Dezernats suchen wir kurzfristig

Rechtsanwalt (m/w)

– mit Schwerpunkt Gesellschaftsrecht –

Die Position bietet einem berufserfahrenen Anwalt (m/w) Gelegenheit, sich einem Team hochqualifizierter und motivierter Kollegen anzuschließen und zugleich interessante und herausfordernde Mandate im Bereich des Gesellschafts-, Kapitalanlage- und Erbrechts zu übernehmen. Wir freuen uns auf eine Anwaltspersönlichkeit mit fundierter juristischer Qualifikation und guten Englischkenntnissen. Sofern Sie nicht bereits Notar sind oder die Fachprüfung bestanden haben, wird die Bereitschaft erwartet, die Zulassung als Notar anzustreben und sich entsprechend zu qualifizieren.

PROBANDT & PARTNER

Rechtsanwälte – Notare

Hagenstr. 30 | 14193 Berlin | Tel.: 030 - 895 907-0 |
www.probandt.com

Charlottenburger Anwaltskanzlei **sucht** engagierte/n

Rechtsanwalt/in

mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung zur Unterstützung im allgemeinen Anwaltsdezernat und mit Interesse für Notariat.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2013-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Bürogemeinschaft in Berlin-Köpenick

bietet in angenehmer Arbeitsatmosphäre repräsentative Büroräume (Altbau, 15 qm u. 20 qm) zur Untervermietung an. Kosten: 300,00 € bzw. 350,00 € netto inkl. BK, Mitbenutzung von Besprechungsraum, Küche), Anmietung eines Sekretariatsarbeitsplatzes n.V; freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: **Rechtsanwältin Jost**
Tel.: 030-46996101 Email: jost@kanzlei-jost.de



RATAJCZAK & PARTNER Rechtsanwältinnen

Berlin · Essen · Freiburg i. Br. · Jena · Meißen ·
München · Sindelfingen

Als bundesweit tätige Anwaltskanzlei sind wir überwiegend im Medizinrecht tätig. Wir vertreten ausschließlich Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen sowie Krankenhäuser und Medizinproduktehersteller. Für den Kanzleistandort Berlin suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine erfahrene Medizinrechtlerin / einen erfahrenen Medizinrechtler.

Zu Ihren Aufgaben gehört die Bearbeitung von Mandaten insbesondere im (Zahn)Arzt Haftungsrecht, Vertrags(zahn)arztrecht und (zahn)ärztlichen Gesellschaftsrecht.

Prädikatsexamina und eine abgeschlossene Promotion oder die Erfüllung der universitären Voraussetzungen für eine Promotion sind wünschenswert, jedoch keine Voraussetzung für die Zusammenarbeit.

Neben Ihren juristischen Fähigkeiten erwarten wir von zukünftigen Kolleginnen und Kollegen Teamfähigkeit, eine hohe Einsatzbereitschaft, Kontaktfreudigkeit und Erfahrung beim Umgang mit Mandanten im Gesundheitswesen.

Bei uns erwartet Sie ein moderner Arbeitsplatz und kollegiale Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen sowie den nichtjuristischen Mitarbeitern.

Wir freuen uns bereits auf Ihre Bewerbung.

RATAJCZAK & PARTNER
z.Hd. Rechtsanwalt Christoph-M. Stegers
Kantstraße 149, 10623 Berlin
Tel.: 030/278784-30
E-Mail: berlin@rpmed.de
Internet: www.rpmed.de

Wir – gut eingeführte Sozietät mit Rechtsanwalt/Fachanwalt/Steuerberater - suchen zur Ergänzung und Verstärkung unseres Teams

jüngeren Kollegen/in (Außensozius)

vorzugsweise in den Bereichen Bank- und Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht, Land- und Forstwirtschaftsrecht, möglichst mit eigenem Mandantenstamm. Moderne Räumlichkeiten am Leipziger Platz und gute EDV-Infrastruktur werden geboten. Zuschriften bitte per E-Mail an:

BPS BULTMANN PARTNERSCHAFT
RA Stephan J. Bultmann
Leipziger Platz 15 · 10117 Berlin · Tel: (030) 76 77 520 13
s.bultmann@bps-recht.de · www.bps-recht.de

Vermietung von Büroräumen: 130 qm,

€ 800.-, toprenoviert, Souterrain mit großen Fenstern, eigener Eingang, direkt S-Bahnhof Baumschulenweg,

Vermietung: 80 90 84 87

Bürogemeinschaft in der City West

Steuerberater sucht zum 1.4.2013 einen Rechtsanwalt / Notar für eine Bürogemeinschaft in der Lietzenburger Straße 51.

Das Büro ist 185 qm groß. Vermietet werden 4-5 Büroräume á 17-23qm nebst Mitbenutzung des Konferenzzimmers zur Untermiete.

Kontakt: norman.lohauss@steuerkanzlei-lohauss.de

Zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei **sucht Kollegen/in** zur gemeinsamen Nutzung von repräsentativen Kanzleiräumen in Charlottenburg, gern mit Interesse an späterer Aufnahme in die bestehende Partnerschaftsgesellschaft.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2013-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

StB-Kanzlei sucht: Rechtsanwalt/in ab Juni zur Untermiete, 1 Raum ca. 25 qm, Prenzl. Berg, Nähe Kollwitzpl., Miete rd. 480 € brutto warm mtl., auf Wunsch zzgl. Sekretariatsleistungen. **Tel.: (030) 44 01 28 60**

Büroräume am Kurfürstendamm

Biete 1-2 Büroräume im Berliner Standortbüro einer überörtlichen, wirtschaftsberatenden Kanzlei für Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und/oder Steuerberater/in mit den Tätigkeitsschwerpunkten Baurecht, Gesellschaftsrecht, Immobilien- und Mietrecht und/oder Steuerrecht. Spätere Partnerschaft bei gegenseitigem Interesse denkbar.

E-Mail: raamkurfuerstendamm@aol.de

Zentraler Büroraum in Mitte zwischen. Hackeschem Markt und Alex

Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte bietet großen und hellen
Altbau-Büroraum mit direktem Zugang zum Konferenzraum.
RA Rogge – Tel. (030) 28 09 71 71 | mail@kanzlei-rogge.de

Untermieter bzw. Nachmieter für Büroräume

in zentraler Lage, Nähe Kurfürstendamm (Wielandstraße) ab
sofort gesucht. Renovierter Altbau, 120 qm, 4,5 Räume,
1.500,00 Euro Netto kalt

Telefon: 030/880015-0 Mail: SB@schertz-bergmann.de

Ku'damm Kanzlei bietet hochwertig ausgestattete Büroflächen zur Untermiete

Ab 1. März: Neu ausgebaute und frisch renovierte Büroräume
in Ku'damm Kanzlei, je ca. 18-25 qm, eigene Anschlüsse
etc. für je ab EUR 550,00 warm netto inkl. NBK. Die hoch-
wertig ausgestatteten Büroflächen befinden sich in einem re-
präsentativen Geschäftshaus direkt am Ku'damm, sind voll
klimatisiert und verfügen über einen technisch hochwertig
ausgestatteten Konferenzraum sowie einen repräsentativen
Empfangsbereich, der selbstverständlich mitgenutzt werden
kann. Besichtigungen sind kurzfristig möglich.

Kontakt: 0170 / 3134606

Übernehmer/Nachfolger für 2 Notariate

in Steglitz gesucht, beide in der gleichen Kanzlei, zeitnahe
oder spätere Übernahme (bis 1 Jahr) möglich, mit oder ohne
Anwaltsbereich

Tel.: 0171-1444144

Bürogemeinschaft (vier RAE, davon zwei Notare)

bietet Kollegen/in ein Anwaltszimmer (ca. 15 m²) und
separaten Sekretariatsarbeitsplatz in repräsentativen
Altbauräumen in der Lietzenburger Str. 99 ab sofort.
Monatl. Kosten derzeit 435 EUR. **Tel: 030 / 324 03 13**

Die Inserate aus dem
Berliner Anwaltsblatt
finden Sie auch im Internet auf
der Homepage des
Berliner Anwaltsvereins

www.berliner.anwaltsverein.de

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Kurfürstendamm / Büro / Kooperation / Untermiete

Rechtsanwaltskanzlei mit vier Rechtsanwälten – Schwer-
punkte: Immobilien-, Bau- und Architektenrecht, Arbeits-
recht und Kapitalanlagerecht- bietet ein bis zwei Kollegen/
Kolleginnen Bürogemeinschaft in einer abgeschlossenen
350-qm-Büroetage am Ku'Damm/Halensee. Ziel ist mittel-
fristig ein gemeinsamer Außenauftritt, evtl. spätere Sozietät.

Geboten werden je nach Bedarf ein oder zwei Büroräume
(18, 35 qm), Sekretariatsplatz, Mitnutzung Besprechungs-
und Versorgungsräume. Der Kostenanteil liegt bei 600 bzw.
1.000 EUR je Raum, für beide Räume VHB.

Kontakt: ku.damm@web.de oder 0176-3460 1604.

Berufserfahrener Bau- u. Zivilrechtler,

seit 20 J. selbständiger RA, davor 6 Jahre als
Justiziar von Bauträgern tätig, **sucht**
Teilzeitbeschäftigung/freie Mitarbeit.

Tel.: 0331/2011461.

Büroraum (ca. 15 qm) in Berlin Mitte (S-Bhf
Friedrichstraße) ab März 2013 unter zu vermieten, Büro-
gemeinschaft mit StB und RA, Mitarbeiterplatz möglich.

Tel. 030 – 308 78 20

Kanzleiräume am Kurfürstendamm

Steuerberatungsgesellschaft bietet 1 modernen Büroraum
in saniertem Altbau in 1A-Lage zur Untermiete; Teeküche,
Fahrstuhl, Mitbenutzung Konferenzraum, Empfangs- und
Sekretariatsdienste nach Wunsch.

Telefon (030) 889 119 89-0

An unserem neuen Standort in Zehlendorf verfügen wir über erstklassige Infrastruktur. Dort ist seit 13 Jahren die Anwaltskanzlei unseres führenden Partners Kai Lenwerder ansässig. Wir suchen den Anwaltsunternehmer (w/m) idealerweise mit Mandanten, fünf bis zehn Jahren Berufserfahrung mit Fachanwalt zumindest in Sichtweite und den Schwerpunkten

- **Familienrecht mit Erbrecht / Opferstrafrecht**
- **Verwaltungsrecht mit Vergaberecht / Baurecht**
- **Medizinrecht mit sinnvoller Ergänzung**



Bitte betrachten Sie diese Tätigkeitsbereiche nicht als zwingend. Wir richten uns nach Ihren Möglichkeiten und Wünschen, wir suchen die / den Richtige(n)

Sie finden uns derzeit noch unter www.rechtsanwalt-cottbus.de oder www.kelleners-albert.de

Kontaktaufnahme an **RA Kai Lenwerder** unter **0177 9694 471** oder lenwerder@gmail.com

Kanzleiräume am Viktoria-Luise-Platz (Schöneberg)

Bürogemeinschaft von Rechtsanwältinnen / Steuerberaterin bieten zum nächstmöglichen Zeitpunkt in repräsentativem Altbau zwei Räume: je Raum ca. 26 m², Parkett, große Fensterfront, hohe Decken, Anschlüsse für moderne Bürokommunikation vorhanden, Wohn- und Geschäftsviertel, U-Bahn-Nähe. Wir wünschen kollegiale Zusammenarbeit und Beteiligung an den Personalkosten.

Homepage: www.kanzlei-welserstrasse.com
Kontakt: 030 31 80 23 30

Büroräume in Ku'dammkanzlei

Mehrere Büroräume, je ca. 17,5 qm – 21,5 qm in Ku'dammkanzlei Nähe Lehniner Platz, ab sofort.

Jeweils 550-750,- € netto-warm, inkl. NBK, und Mitnutzung Besprechungsraum, Küche, etc.

6. OG, schöner Blick auf den Ku'damm, hell. Hochwertige Ausstattung der Gemeinschaftsflächen.

Gerne auch für StB oder WP's

Tel: 030/88 70 16 17.

Wir gedenken in Trauer
unseres geschätzten Kollegen

Thomas A. Fritsch Rechtsanwalt und Notar

einem engagierten Verfechter der Interessen der Mandanten, der plötzlich und unerwartet am 17. Dezember 2012 verstorben ist.

Seine Kollegen und Mitarbeiter

**PROBANDT & PARTNER
Rechtsanwälte – Notare**

Hagenstraße 30 | 14193 Berlin

Ihre Kanzlei direkt am Hackeschen Markt

Besprechungsraum u. Arbeitsraum zur Mit-Nutzung
250,00 € zzgl. USt. / Monat. **Tel. 030 - 311 69 85 95**

Anwaltsnotar sucht Nachfolger/in

für Übernahme oder zum Eintritt in die bestehende Kanzlei.
Kontakt: 0172 383 28 47

Rechtsanwältin mit bestandenem Notarexamen

sucht Tätigkeit in bestehendem Notariat mit dem Ziel späterer Übernahme. Geboten werden 20 Jahre Berufungserfahrung als Anwältin und beständenes Notarexamen 2012, Zulassung erwartet für 2013. Kontakt unter: ku.damm@web.de

Zur Ergänzung unserer Bürogemeinschaft in schönen Räumen am

Theodor-Heuss-Platz

Mitmieter oder Mitmieterin gesucht. **Tel.: (030) 306 71 30**

Überregionale Wirtschaftsrechtskanzlei in bester Lage

am Kurfürstendamm

bietet 3-4 Zimmer in Untermiete für Notar/Rae/StB/WP zur kollegialen Zusammenarbeit.

Bitte mail an: anwalt@smart.ms

Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei mit attraktiven und modern eingerichteten Räumen in bester Ku'damm-Lage bietet

2-3 Büroräume (jeweils ca. 17 bzw. 21 m²)

zur Untervermietung. Wir suchen sympathische Rechtsanwalts- und/oder Steuerberater-Kollegen/innen. Gern auch zur Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft. Die Mitbenutzung der Infrastruktur sowie des Sekretariats und der Besprechungsräume ist nach Absprache möglich.

Testator Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Kurfürstendamm 64, 10707 Berlin, Telefon: 030 / 889 21 66

Terminsvertretungen

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg
Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

Mit einer **Anzeige** in der Rubrik
Terminsvertretungen

sind Sie bei
16.800 Rechtsanwälten
in **Berlin, Brandenburg** und
Mecklenburg-Vorpommern
präsent.

CB-Verlag Carl Boldt
Baseler Str. 80 • 12205 Berlin
☎ (030) 833 70 87
E-Mail: cb-verlag@t-online.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21
14770 Brandenburg
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de
Telefon: 03381/324-717
Telefax: 03381/30 49 99

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,
Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

Terminsvertretung im Großraum KÖLN

Rechtsanwältin Isabelle Tariverdi
Aachener Straße 456, 50933 Köln, Tel. 0221 – 168 57 123
www.kanzlei-tariverdi.de, E-Mail: info@kanzlei-tariverdi.de

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier, Witten.

Kontaktaufnahme bitte über
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de



Mein Leben.

Meine Kanzlei.

My ra-micro.

Die Organisationssoftware für angehende Anwälte und Kanzleigründer.

- Perfekt für Kanzleigründer: komplette ra-micro 8 Ein-Benutzer-Version
- Cloud-basiert für orts- und geräteunabhängigen, passwortgeschützten Datenzugriff
- Kostenlos für Windows 8 verfügbar

My
ra-micro

www.ra-micro.de

INFOLINE 0800 7264276